



„Marktführer für Industrial M&A in Europa“ Roman Göd und Gregor Nischer Managing Partner MP Corporate Finance

HEID/NIEDERHUBER
Informationsfreiheitsgesetz

PETER CSOKLICH
Neuer Präsident RAK Wien

HERLINDE PAUER-STUDER
Recht im Nationalsozialismus

Genjus KI

Intelligenz trifft Kompetenz.

genjus.manz.at

Ihr KI-basierter Assistent für die Rechtsrecherche.



Jetzt entdecken:



Betrifft: Neue Transparenz? Neuer Präsident Wien Nazi & Recht



RA Dr. Stephan Heid &
RA Mag. Martin
Niederhuber
zum „Informations-
freiheitsgesetz“

ENDE AMTSGEHEIMNIS? Zu den nicht besonders vielen positiven Erbstücken der Grünen in der letzten Regierung zählt jedenfalls das „Informationsfreiheitsgesetz“. Nun tritt dieses Jahrhundertwerk am 1. September in Kraft, sehr zur Unfreude vieler Bürgermeister. Denn jetzt ist Schluss mit Amtsgeheimnis, jedenfalls theoretisch. Jeder Bürger, jede Bürgerin darf nun, angeblich „formlos“, Informationen von Gemeinde, Land und Staat verlangen. „Gläserner Staat“? Die beiden Rechtsanwälte **Stephan Heid** und **Martin Niederhuber** verbreiten alles andere als ungebremste Euphorie zum Thema. Niederhuber: „Wenn der Informationspflichtige nichts herausgeben will, kann das in die Jahre gehen...“ In den Monaten nach September 2025 erwartet sich Stephan Heid eine Art Probelauf: „Es wird Frontrunner geben, die dieses Instrument intensiv nutzen... und Judikatur erzeugen werden. Die Frontrunner werden eine Art Schneise in diese neue Materie schlagen, die dann von den Bürgern leichter begangen werden kann.“ Auf die bisherigen „Bewahrer von Herrschaftswissen“ kommen raue Zeiten zu, „Wer sich in der Verwaltung darauf nicht vorbereitet, wird einfach überrumpelt sein“. (Seite 10 – 12)



RA Dr. Peter Csoklich
Neuer RAK-Präsident
Wien

VIEL ZU TUN. Ende Mai wählte die Wiener Rechtsanwaltskammer mit **Peter Csoklich** einen neuen Präsidenten. Ihm ist klar, dass kein Spaziergang auf ihn wartet. Denn die Tatsache, dass sich nicht einmal 20 Prozent der Kammermitglieder an der Wahl beteiligten, sei kein gutes Bild: „Eines meiner wichtigsten Ziele ist es, das Verständnis für die Selbstverwaltung zu stärken.“ Er werde sich ab sofort in den verstärkten Kontakt zu Kanzleien und Anwaltsclubs begeben, um die Frage zu beantworten, was die Kammer mit dem Geld der Mitglieder macht. Daneben plant Csoklich wichtige Themendiskussionen. In Sachen Berufsnachwuchs wird man fragen müssen, was die Gründe für den Konzipient:innenmangel sind und wie man mit der neuen Arbeitsmentalität (Homeoffice, Teilzeitwünsche, Arbeitsende Freitagmittag...) umgehen soll. Vernünftige Antworten werden auch für die Problematik „Frauen im Anwaltsstand“ gesucht. Die Abwanderung junger Juristinnen zur Richterschaft sei keine gute Perspektive. Schließlich macht sich Csoklich auch Gedanken über den Einfluss der „Künstlichen Intelligenz“ auf die Anwaltschaft. Man müsse sich auf einen Wandel des Berufsbildes insgesamt einstellen: „Der Anwalt/die Anwältin wird mehr zum Berater.“ (Seite 14)



Univ. Prof. em.
Herlinde Pauer-Studer
„Das Recht im
Nationalsozialismus“

DEJA VU? Wer die Entwicklungen des Rechtsstaates in Ungarn, in Polen und in den USA mit Besorgnis sieht, kann neuerdings nachschlagen. Die österreichische Philosophie-Professorin **Herlinde Pauer-Studer** liefert mit ihrem neuen Buch „Im Namen von ‚Führer‘ und ‚Volk‘“ eine Bastelanleitung für die Abschaffung des liberalen Rechtsstaates. Im Interview mit ANWALT AKTUELL sagt sie: „Die Weimarer Verfassung wurde rein formal nie aufgehoben, de facto jedoch übergangen. Willfähige Juristen waren dazu da, quasi den juristischen Begleittext zu den politischen Vorgaben zu schaffen.“ Ihr Buch beschreibt eindrucksvoll, wie das geltende Rechtssystem gleichsam „links liegen“ gelassen wurde. Denn es war den Akteuren auf allen Ebenen klar, woher der politische Wind wehte: „Allgemein wussten die Richter, dass es ein hohes Risiko war, Fälle entgegen den nationalsozialistischen Vorgaben zu entscheiden.“ (Seite 21 und Seite 34 „Bücher“)

Inhalt 03/25 Juni

TITEL

COVER STORY 6/7
MP Corporate Finance – Managing Partner
Roman Göd und Gregor Nischer
„Marktführer für Industrial M&A in Europa“

ANWÄLTE

HOT SPOTS 8/32
DR. PETER CSOKLICH,
neuer Präsident der RAK Wien
„Führungswechsel in schwierigen Zeiten“ 14

DR. ALIX FRANK-THOMASSER
„Vom Gender Data Gap zum Gender Data Mining –
Wo bleiben unsere Gesundheitsdaten?“ 16

DR. MARKUS THOMA,
Senatspräsident am Verwaltungsgerichtshof
„Es bleibt das Proporzsystem“ 20

MAG. IUR. SANDRA VIKTORIA MAINETTI, M.A.,
Konzipientin der Dornbirner „Anwaltskanzlei am
Marktplatz“ – „Frischer Wind ist willkommen“ 22

MAG. DR. MARLON POSSARD, MSC, M.A.,
Research Center Administrative Sciences (RCAS)
„Analog leben in einer digitalisierten Welt?“ 24

MAG. GÜLSAH KÜCÜKARSLAN, LL.B.
Unternehmensjuristin für Arbeitsrecht beim
Versicherungskonzern ERGO
„Der Gerechtigkeitssinn war immer da“ 26

MAG. DR. THOMAS RAINER SCHMITT,
stv. Leiter der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften „KI-Training und Urheberrecht“ 28

**MAG. STEFANIE THUINER UND
MAG. IRENE WALTERSDORFER**
Gründerinnen der Legal Counsel Academy
„Echte Praxis für Inhouse-Juristinnen“ 31

ÖRAK

ÖRAK-PRÄSIDENT DR. ARMENAK UTUDJIAN
„Verschlechterung bei Erwachsenenvertretung ist
inakzeptabel“ 9

GROSSES INTERVIEW

**DR. STEPHAN HEID &
MAG. MARTIN NIEDERHUBER**
„Wenn der Informationspflichtige nichts heraus-
geben will, kann das in die Jahre gehen...“ 10–12

BRIEF AUS NEW YORK

STEPHEN M. HARNIK
„Zollrecht in der philosophischen Krise?“ 18/19

PANORAMA

EDV 2000
„Künstliche Intelligenz in der Rechtsberatung“ 13

EMER. UNIV. PROF. HERLINDE PAUER-STUDER,
Institut für Philosophie, Universität Wien
„Hitler hielt nichts von Juristen“ 21

ALEXANDER FELDINGER,
MANZ Verlag „Fokus-Recherche:
Komplexe Fragen gezielt lösen“ 29

BÜCHER-NEWS 34

IMPRESSUM 34

Die nächste Ausgabe von Anwalt Aktuell
erscheint am 19. September 2025



DIETMAR DWORSCHAK
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

Chancen, Patzer und Berufsrätsel

OFFENE TÜREN. OFFENE FRAGEN. Mit dem Informationsfreiheitsgesetz endet ab 1. September das jahrhundertealte österreichische Amtsgeheimnis. Tun sich da neue Chancen für wissbegierige Bürger auf? 17 Jurist:innen waren drauf und dran, in den Staatsdienst einzutreten. Man hat ihnen vor der Nase die Türen zugeschlagen. Und eine der spannendsten Diskussionen in Sachen Berufsbild nimmt Fahrt auf. Gesucht: die Konzipient:innen der Zukunft.

QUIETSCHENDE AMTSTÜREN. Wenige Wochen vor dem Inkrafttreten des neuen Informationsfreiheitsgesetzes herrscht in Anwaltskanzleien frohe Erwartung auf neues Geschäft, in den Amtsstuben hingegen blanke Angst vor neuem Arbeitsleid. Denn erstmals seit Jahrhunderten steht den österreichischen Staatsbürger:innen das verbriefte Recht zu, Anfragen an die Verwaltung zu stellen. Und dies sogar „formlos“.

Es wird spannend sein, zu sehen, wie sehr die Möglichkeiten der „neuen Transparenz“ tatsächlich genutzt werden. Vermutlich bilden Medien und Nichtregierungsorganisationen die Pfeilspitze der Anfragen, über die sich wahrscheinlich viele Amtsstuben aller Verwaltungsebenen ärgern werden, nicht nur wegen der plötzlich ausbrechenden zusätzlichen Arbeit, sondern wohl auch, weil nun Bereiche ausgeleuchtet werden, die man bisher dem öffentlichen Blick ganz offiziell versperren durfte.

Wird damit ein „Ruck“ durchs Land gehen? Werden sich Bürgerinnen und Bürger endlich gegenüber den Behörden emanzipieren, die ihr „Herrschaftswissen“ mit Genuss versperren durften? Was wird politisch daraus folgen? Geht es nun endlich „Ortskaisern“ juristisch an den Kragen, die bisher schalten und walten konnten, wie es ihnen beliebt? Werden Österreichs notorisch auskunftsscheue Energieversorger endlich ihre Karten auf den Tisch legen müssen? Stichwort „Netzentgelte“. Wird man endlich Licht ins Dunkel des österreichischen Subventionsdschungels bringen? Eine unüberschaubare Zahl spannender Themen liegt hinter Amtstüren, die sich langsam und quietschend öffnen werden (müssen). (Lesen Sie dazu das große Interview auf den Seiten 10–12).

Bekanntlich waren die Grünen die wesentlichen Betreiber des „Informationsfreiheitsgesetzes“, gegen den massiv inhaltenden Widerstand der ÖVP. Im Zusammenhang mit dem sehr großzügigen Zweijahres-Gehaltsabschluss für die Beamten durch Grünen-Chef Werner Kofler ist ein Schelm, der dabei an eine mögliche Kompensation für die nun anstehende Zusatzarbeit in der Verwaltung denkt.

JUSTIZMANAGEMENT UND SIDELETTER NEU. Also schrieb der „Standard“ am 7. Mai 2025: „Für 17 künftige Richter und Staatsanwältinnen hätte auch der 2. Mai ein Feiertag werden sollen: Nach dem Tag der Arbeit waren die Übernahmekandidat:innen für die Angolobung als Richteramtswarter:innen zum Oberlandesgericht (OLG)

Wien in den ehrwürdigen Justizpalast am Schmerlingplatz geladen. Wenige Tage vor ihrem großen Tag erhielten die 17, darunter auch Quereinsteiger, die ihre Jobs in Rechtsanwaltskanzleien gekündigt hatten, um in den Staatsdienst zu wechseln, dann allerdings eine neue Nachricht der Justizverwaltung. Sie sollten bereits am 29. April kommen. Was sie hörten, war nicht das, was sie erwartet hatten: Dem Nachwuchs wurde erklärt, dass ‚aus budgetären Gründen‘ leider nur vier der 17 Bewerber:innen tatsächlich aufgenommen würden – der Rest habe quasi Pech gehabt.“ Frage: Geht man so mit Nachwuchskräften für die Justiz um, die angeblich dringend gebraucht werden?



Kommt jetzt die große Öffnung der Aktenschränke? Jedenfalls ist ab 1. September Schluss mit dem „Amtsgeheimnis“. Mal schauen, wie bereit die Verwaltung für die „neue Transparenz“ gegenüber Bürgerinnen und Bürgern ist, beziehungsweise wie sie auf das Recht zur Auskunft reagiert...

JUSTIZPERSONAL, die zweite, zum Thema „Sideletters“: Warum hört Österreichs Politik nicht auf, Spitzenposten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit „per Koalitionsbeschluss“ zu bestellen, ohne die betroffene Richterschaft mitsprechen zu lassen? Ihr Vertreter, Markus Thoma, findet das gar nicht gut (Seite 20).

BERUFSNACHWUCHS ZWISCHEN FREIZEIT UND KI. Auf der einen Seite stehen Kanzleien, die händeringend nach Konzipient:innen suchen. Sie bieten reichlich Arbeitsstunden pro Woche, dafür aber eine Ausbildung auf hohem Niveau. Auf der anderen Seite machen sich Studienabsolvent:innen Gedanken darüber, wie die nächsten Berufsjahre aussehen sollen. Der gesellschaftliche Mega-Trend lautet: weniger arbeiten, mehr Home-Office, oder umgangssprachlich „Work-Life-Balance“. Wie sollen diese beiden voneinander weit entfernten Standpunkte zusammengebracht werden?

Peter Csoklich, der neue Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, weiß um die Brisanz des Themas (Seite 14), und will sich auch standespolitisch für die Entwicklung neuer Ideen für die Ausbildung des Berufsnachwuchses einsetzen. Unter anderem müsse man über die doch sehr langen fünf Jahre nachdenken, die derzeit noch Konzipient:innenpflicht sind.

Eine Vertreterin des Nachwuchses, Sandra Mainetti aus Dornbirn, verweist auf das sehr verlockende Angebot von Liechtenstein: Ausbildung zur Anwältin, zum Anwalt in zwei Jahren! (Seite 22). Präsident und Konzipientin sind sich einig: die Künstliche Intelligenz wird mehr als nur ein Wörtchen mitreden, wenn es um die künftige Ausbildung zur Anwältin, zum Anwalt geht.



***Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren***



***// Gläubiger vertrauen uns ...
obwohl sie uns erst seit
100 Jahren kennen***

Schenken Sie uns Ihr Vertrauen.

// RECHTSANWALT SERVICE

Telefon: 05 04 1000
www.akv.at



akv **EUROPA**
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen ...

„Marktführer für Industrial M&A in Europa“

KAUF UND VERKAUF VON UNTERNEHMEN. Wenn es in Europa interessante Mergers and Acquisitions (M&A) gibt, spielt immer öfter das Wiener Unternehmen „MP Corporate Finance“ eine wesentliche Rolle. Aber auch in Asien und den USA verzeichnet das multikulturelle Team des auf Industrietransaktionen spezialisierten Beratungshauses bemerkenswerte Erfolge. Die beiden Gründer und Managing Partner über den „Spirit“ und die Perspektiven ihrer Arbeit.

Interview: Dietmar Dworschak

Anwalt Aktuell: *Meine Herren, was waren Ihre Motive, MP Corporate Finance vor 27 Jahren zu gründen?*

Roman Göd: Ich wollte schon immer im M&A-Bereich selbstständig sein. Da habe ich anfangs Netzwerkveranstaltungen zu diesem Themenschwerpunkt in Österreich besucht. Dann gab es Treffen an der Börse, wo ich Akteure aus diesem Umfeld kennenlernte. Dabei sind Ideen entstanden, wie man in Österreich M&A neu interpretieren könnte. Wir haben dann das Konzept entwickelt, wie man aus Österreich heraus internationales M&A-Geschäft organisieren kann. Es war klar: Wien ist schön, aber erfolgreiche M&A müssen grenzüberschreitend sein.

Anwalt Aktuell: *Ist Wien ein guter Standort für M&A?*

Gregor Nischer: Jein. Es gibt wenig M&A-Kultur, es gibt wenig dedizierte Universitäten oder spezialisierte Schulen. Auf der anderen Seite sind wir die einzigen, die Industrial M&A machen. Das ist unser Vorteil.

Roman Göd: Was wir aus unserer früheren Tätigkeit festgestellt hatten, war, dass es zwar einige regionale M&A-Organisationen gab.



„Von Kanzleien erwarten wir Transaktionserfahrung und Abwicklungskapazität“ sagt Managing-Partner Gregor Nischer

Wir jedoch haben uns auf die Fahnen geschrieben, die Tür zu öffnen für die Internationalität, bestimmte Industriesektoren aus Österreich heraus im Ausland bei Kauf und Verkauf zu betreuen.

Anwalt Aktuell: *Welchen Marktbedarf haben Sie gesehen und auf welche Branchen haben Sie sich konzentriert?*

Gregor Nischer: Hohe Beratungsqualität für mittelständische M&A Transaktionen – das gab es damals nur für große Transaktionen genauso wie die Spezialisierung auf Industriesektoren. Wir waren das erste M&A-Haus in Europa mit einem konsequent globalen, sektororientierten Ansatz und somit von Beginn an in der Lage, tief in die einzelnen Industrien einzutauchen. Roman Göd hat sich auf Electronics konzentriert, ich mich auf Verpackungen. Es gibt, was nicht so bekannt ist, im Verpackungsbereich erstaunlich viele Marktführer aus Österreich.

Anwalt Aktuell: *Wie hat sich das dann entwickelt, dass Österreich ein interessanter Platz für internationale M&A-Transaktionen wurde?*

Roman Göd: Grundsätzlich hat Österreich eine starke industrielle Struktur, die für Investoren spannend ist. In den Bereichen Electronics und IT gab und gibt es eine Menge innovativer Player, die auf der Suche nach Weiterentwicklung und Internationalisierung sind und über Partnerschaften im Ausland wachsen wollen. Gerade in diesen Segmenten ist Globalität sehr relevant. Durch unsere Aktivitäten im Ausland haben wir dann Partner für österreichische Unternehmen gefunden. Das hat sich dann sukzessive weiterentwickelt über die Grenzen von Ländern und Kontinenten. Und zwar in beide Richtungen: Kauf und Verkauf von Unternehmen. Mittlerweile sind wir Marktführer für Industrial M&A – in Europa!

Anwalt Aktuell: *Welche besonderen Qualitäten waren dafür nötig?*

Gregor Nischer: Das Wichtigste, glaube ich, ist Brückenbauen und die Überwindung kultureller Differenzen.

Roman Göd: Wir haben mittlerweile 85 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Projektabwicklung plus Leute, die das Umfeld unterstützen. Mittlerweile stammen unsere Teams aus insgesamt 26 Nationen. Im Headquarter in Wien sitzen Asiaten, Europäer aus allen

Richtungen, Mexikaner usw. Wir können die Kulturen der Deals, die wir machen, zumeist im Team abbilden.

Anwalt Aktuell: *Wie laufen Ihre Transaktionen juristisch ab?*

Gregor Nischer: Wir brauchen jeweils lokale Anwälte. Meistens folgt ein Deal dem Recht des Landes des gekauften Unternehmens. Von den Kanzleien, mit denen wir arbeiten, erwarten wir Transaktionserfahrung und Abwicklungskapazität. M&A ist juristisch eine eigene Welt mit eigenen Usancen. Und diese müssen die Anwälte kennen.

Roman Göd: Neben der lokalen Verankerung ist es natürlich wichtig, sich auch international auszukennen, sowohl was die europäischen Rahmenbedingungen wie auch gegebenenfalls Anti-Trust-Regulatorien betrifft. Da ist es von Vorteil, auch Erfahrung mit den Behörden verschiedener Länder und Kontinente zu haben. Nicht zuletzt geht es darum, ob die Anwälte Praxis in der Bewältigung der „heißen Phase“ im Finale eines Deals haben, wo es im Zeitablauf sehr spannend werden kann.

Anwalt Aktuell: *Zwischendurch ein Blick auf Ihre Erfolge. Über welche Transaktionen freuen Sie sich im Rückblick besonders?*

Gregor Nischer: Stolz sind wir auf jeden Deal. Jeder Deal ist ein Erfolg. Im letzten Jahr durften wir die Rosenbauer-Transaktion begleiten. Da haben wir die Unternehmen bei der Kapitalerhöhung und die Unternehmerfamilie beim Teilverkauf begleitet. Das war mit Börsennotierung und vielen Eigentümern eine sehr herausfordernde Aktion. Im letzten Jahr durften wir für die Montana-Gruppe die Aluflex-Pack an die Constantia-Flexibles verkaufen. Aus dem Umfeld von Scanner-Technologie haben wir die Firma Microtec verkauft.

Sie ist Weltmarktführer für CD-Scanner in der Holzverarbeitung. Die letzte Transaktion war die Firma Zörkler, ein sehr spannendes Unternehmen aus dem Burgenland, das High-Tech-Antriebstechnik für Fluggeräte herstellt. Käufer war hier ein amerikanisches Konsortium.

Rein österreichisch haben wir die Semperit beim Kauf der Ricoh-Gruppe in Oberösterreich begleitet.

Anwalt Aktuell: *Welche Trends sehen Sie im internationalen Markt für M&As? Was wird sich hier – auch für Sie – in den nächsten fünf Jahren tun?*

Gregor Nischer: Da ist einmal das ganz große globale Thema – die Re-Industrialisierung von Europa. Wir sehen schon heute, dass Themen, die vor fünf Jahren keiner mehr machen wollte, wieder total nachgefragt sind: Manpower und Fertigungskapazität.



Fotos: Stefan Seelig

Roman Göd: Beim Technologiethema haben wir in Europa einen großen Aufholbedarf. Die Basis ist ja vorhanden, aber die gesamte Weiterentwicklung gehört entsprechend unterstützt über Fördermittel oder Transaktionen bzw. Private Equity.

Gregor Nischer: Es wird mehr transatlantische Transaktionen geben. Amerikaner wollen in Europa kaufen, Europäer in den USA. Insgesamt hat sich die Qualität verändert: Früher sind auch größere Transaktionen per Handschlag im Hinterhof abgewickelt worden. Das nimmt ab. Der gesamte M&A-Markt gewinnt laufend an Professionalität. Die Prozesse werden zunehmend strukturierter. Versicherungen waren vor fünf Jahren ein Novum, mittlerweile sind sie bei den meisten Deals obligatorisch.

Anwalt Aktuell: *Welche Pläne verfolgen Sie für das strategische Wachstum von MP Corporate Finance?*

Roman Göd: Wir planen einerseits von Österreich ausgehend eine weitere Europäisierung. Wir haben Offices in Istanbul, Frankfurt und London. Im Mittelstandsbereich wollen wir die Region Norditalien weiterentwickeln.

Gregor Nischer: Im Lichte des vorher Gesagten prüfen wir auch Optionen, wie wir uns in den USA noch besser aufstellen können mit Kooperationen, Partnerschaften und dergleichen, da wir in diese Richtung in den nächsten drei bis fünf Jahren vermehrt Transaktionen sehen, unter anderem auch wegen des Themas der Zölle.

Roman Göd: Schon vor den aktuellen Turbulenzen haben wir für österreichische Firmen in den USA die gesamte Wertschöpfungskette organisiert. Auch in Hinblick darauf, dass die USA weiterhin ein Wachstumsmarkt sein werden.

Herr Göd, Herr Nischer, danke für das Gespräch.

Managing-Partner Roman Göd verweist auf Manpower und Internationalität: „Wir haben mittlerweile 85 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus insgesamt 26 Nationen“

MP Corporate Finance GmbH
Schottenring 12
1010 Wien
mp-corporatefinance.com



Über 1.200
Fachseminare
rund um Recht,
Steuern &
Wirtschaft.

ARS
Akademie

Wissen, das beflügelt.

**Praxis-
probleme
lösen wir
in Luft auf.**

ars.at

Dr. Martin Gassler startet als Salary Partner bei Saxinger

Dr. Gassler gilt als Kartellrechtsexperte und wird bei Saxinger den Bereich Competition & FDI federführend mitgestalten.

Martin Gassler verfügt über jahrelange Erfahrung in der umfassenden Beratung zu österreichischem und europäischem Kartellrecht, insbesondere in den Bereichen Fusionskontrolle, Kartell- und Missbrauchsverfahren, Vertriebskartellrecht und Compliance, auch bei komplexen grenzüberschreitenden Fragestellungen. Seine Expertise erstreckt sich zudem auf die Vertretung in Kartellschadensersatzverfahren und auf die Investitionskontrolle (Foreign Direct Investment, FDI).

Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit ist Dr. Gassler externer Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien am Institut für Kartellrecht und Digitalisierung, Case Reporter für Oxford Competition Law (Oxford University Press) und Herausgeber sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen, darunter des Buches „Information Exchange Between Competitors in EU Competition Law“ (Wolters Kluwer) und des KODEX Green Compliance (LexisNexis).



Dr. Martin Gassler

Brauneis Rechtsanwälte: Neu im Team – Linda Poppenwimmer

Brauneis Rechtsanwälte wächst weiter und baut seine Expertise im Wirtschaftsstrafrecht gezielt aus: Mit Linda Poppenwimmer (43) tritt eine erfahrene Strafrechtsspezialistin in den Partnerkreis der Kanzlei ein.

Linda Poppenwimmer bringt ein in Österreich einzigartiges Profil mit: Als ehemalige Richterin und Staatsanwältin kennt sie die Strafjustiz aus allen Perspektiven – von der Strafverfolgung bis zur Verteidigung. Seit 2017 ist sie durchgehend in komplexen Wirtschaftsstrafverfahren tätig und zählt heute zu den wenigen Expertinnen, die in allen Verfahrensstadien von der Einbringung einer Sachverhaltsdarstellung bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens über umfassende Erfahrung verfügen.



Linda Poppenwimmer

Mit ihrem Wechsel zu Brauneis Rechtsanwälte setzt Linda Poppenwimmer auf eine langjährige persönliche Verbundenheit mit der Kanzlei sowie auf die Möglichkeit, gemeinsam mit Partner Orlin Radinsky eine schlagkräftige Doppelspitze im Bereich Wirtschaftsstrafrecht zu bilden. Den Schwerpunkt legt Linda Poppenwimmer auf allgemeinem Wirtschaftsstrafrecht, Finanzstrafrecht, Rechtsmitteln in Strafsachen sowie internen Untersuchungen und der Beratung bei Untersuchungsausschüssen. Darüber hinaus ist sie Mitglied im Arbeitskreis Strafrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (ÖRAK) und Autorin diverser Fachpublikationen.

Schiefer Rechtsanwälte eröffnete neuen Standort in Linz

Nach Wien, Salzburg, Graz, St. Pölten und Klagenfurt expandierte die Top-Vergaberechtskanzlei Schiefer Rechtsanwälte Anfang Mai 2025 nun auch nach Linz: Mit dem neuen Standort in der Tabakfabrik unterstreicht die Kanzlei die Bedeutung Oberösterreichs als wirtschaftliches und industrielles Kraftzentrum.

Schiefer Rechtsanwälte setzt mit der Positionierung in Oberösterreich den strategischen Wachstumskurs fort. Oberösterreich zählt zu den wirtschaftlich spannendsten Regionen des Landes und wird durch Industrie, technologische Innovation und eine starke öffentliche Hand geprägt. „Die Nähe zu Auftraggebern, Unternehmen und öffentlichen Institutionen macht Linz zu einem idealen Standort für unsere Beratungsleistung im Vergaberecht“, erklärt Martin Schiefer, Rechtsanwalt,



Foto: Max Kropitz

Vergaberechtsexperte sowie Gründer & Partner der Kanzlei Schiefer Rechtsanwälte.

Partnerin Maria Troger und Partner Martin Schiefer

„Verschlechterung bei Erwachsenenvertretung ist inakzeptabel“

ÖRAK-Präsident Dr. Armenak Utudjian erläutert im Gespräch mit *Anwalt Aktuell* die bevorstehenden Einschnitte durch das Budgetbegleitgesetz und warnt vor negativen Konsequenzen für den Rechtsstaat.

Anwalt Aktuell: Herr Präsident, im Parlament wurden soeben das Budget und das sogenannte Budgetbegleitgesetz debattiert und beschlossen. Das betrifft auch die Rechtsanwaltschaft. Was können Sie uns darüber sagen?

Dr. Armenak Utudjian: Auch in der Justiz wird es – wie in allen anderen Bereichen des Bundeshaushalts – Einsparungen geben, beispielsweise in Form einer Verkürzung der Gerichtspraxis von derzeit sieben auf fünf Monate. Das heißt, man spart an der Ausbildung von Juristinnen und Juristen, die das personelle Fundament unseres Rechtsstaats bilden sollen. Ich halte es für einen großen Fehler, ausgerechnet hier den Sparstift anzusetzen. Man darf nicht vergessen, dass die Gerichtsgebühren bereits mit 1. April 2025 um durchschnittlich 23 % angehoben wurden. Man muss auch einmal über die Art und Weise debattieren, wie solche Gesetzesänderungen vonstatten gehen.

Anwalt Aktuell: Können Sie das konkretisieren?

Armenak Utudjian: Ich halte es für eine Unart, im Zuge eines Budgetbegleitgesetzes allerhand legislative Vorhaben zusammenzufassen, die zu einem beträchtlichen Teil gar nichts mit dem Budget zu tun haben. Leider passt es zu der von mir bereits häufiger bemängelten Sitte, immer mehr Gesetzesvorhaben als Initiativanträge einzubringen, um damit die Begutachtung zu umschiffen. Das sind keine erfreulichen Entwicklungen und es ist verstörend, dass sich das auch in dieser Gesetzgebungsperiode – trotz anderslautender Beteuerungen und Vorgaben im Regierungsprogramm – nicht ändert.

Anwalt Aktuell: Eines dieser Vorhaben im Budgetbegleitgesetz betrifft die Neuregelung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung. Das Justizministerium sprach von „Notmaßnahmen“, was ist Ihre Meinung dazu?

Armenak Utudjian: Konkret ist vorgesehen, dass die Übernahme gerichtlicher Erwachsenenvertretungen künftig von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht mehr abgelehnt werden kann, wenn die Besorgung der Angelegenheiten nicht vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert. Diese Maßnahme erfolgt zu Lasten aller betroffenen Personen, vor allem der Kolleginnen und Kollegen, die aufgrund ihrer Kanzleistruktur gar nicht in der Lage sind, eine ad-

äquate psychosoziale Betreuung und Versorgung der Vertretenen sicherzustellen. Dass diese Verschlechterung ohne vorherige Befassung der betroffenen Berufsgruppen und ohne Begutachtung in einem Budgetbegleitgesetz durch das Parlament gepeitscht wurde, ist völlig inakzeptabel. Das haben wir der Frau Bundesministerin auch mitgeteilt. Die Bundesregierung wälzt ihr Budgetproblem in diesem Punkt auf uns ab. Wir werden uns daher geeignete Maßnahmen überlegen, um diese Regelung zu bekämpfen.

Anwalt Aktuell: Nicht Gegenstand des Budgetbegleitgesetzes, aber dennoch aktuelles Thema ist die von der Bundesregierung geplante „Messenger-Überwachung“. Halten Sie Ihre Kritik daran aufrecht?

Armenak Utudjian: Das staatliche Hacken von Computersystemen ist ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte und daher abzulehnen. Im Begutachtungsentwurf waren auch keine konkreten Bestimmungen zum Schutz von

Berufsgeheimnisträgern enthalten. Das ist inakzeptabel. Ich kann mir nur schwer vorstellen, wie eine verfassungskonforme Lösung aussehen könnte.

Anwalt Aktuell: Zu guter Letzt noch ein Ausblick auf den Herbst: Von 11. bis 13. September 2025 findet in Innsbruck der Anwaltstag statt. Was dürfen wir dort erwarten?

Armenak Utudjian: Der Anwaltstag widmet sich in diesem Jahr unter dem Motto „Die Zukunft des Wohnens“ einem großen Themenkreis, der nicht nur aktuell, sondern auch sehr vielschichtig und herausfordernd ist. Planen, Bauen und Wohnen sind Themen von großer juristischer und gesellschaftlicher Bedeutung und daher erwarte ich spannende Diskussionen und neue Perspektiven.



Foto: Simon Bauer

DR. ARMENAK UTUDJIAN
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

„Wenn der Informationspflichtige nichts herausgeben will, kann das in die Jahre gehen...“

TRANSPARENZ? Am 1. September dieses Jahres tritt das „Informationsfreiheitsgesetz“ in Kraft. Wird auf die Verwaltung ein Sturm von Anfragen einprasseln? Wie werden sich jene verhalten, die sich bisher hinter dem „Amtsgeheimnis“ versteckten? Ein Gespräch mit Stephan Heid und Martin Niederhuber, ausgewiesenen Experten für Öffentliches Recht.

Interview: Dietmar Dworschak

Anwalt Aktuell: *Wie sehen Sie das Informationsfreiheitsgesetz? Wird hier das Dornröschen namens Verwaltungstransparenz wachgeküsst oder endet das Mittelalter namens „Amtsgeheimnis“?*

Martin Niederhuber: Tatsächlich beides. Das Amtsgeheimnis ist mittlerweile völlig überkommen, insbesondere, wenn man sich das im europäischen Vergleich anschaut. Die Informationsfreiheit ist in der Tat das Dornröschen. Das gab es in dieser Form bislang gar nicht. Natürlich gab es Informationsrechte in Teilbereichen, aber so ein umfassendes Grundrecht auf Information hatten wir bisher gar nicht.

Anwalt Aktuell: *Wie soll plötzlich „Informationsfreiheit“ herrschen, wo sich jeder Gemeindegremienführer in den letzten Jahrhunderten darauf berufen konnte, dass den Bürger sowieso nichts angeht, was die sogenannte Obrigkeit tut?*

Stephan Heid: Dadurch, dass die Werkzeuge für den Bürger effizienter geworden sind. Er bekommt ein Grundrecht auf Informationsauskunft, das nur in Ausnahmefällen nach einer Abwägung durch die Gemeindebeamten abgelehnt werden kann. Die Gefällemenge ist im Vergleich zur bisherigen Rechtslage umgekehrt. War bis dato die Amtsverschwiegenheit die Regel und die Information die Ausnahme, so ist es nun umgekehrt. Freilich muss man einschränkend darauf hinweisen, dass erst in rund 2 Jahren eine Reihe ungeklärter Fragen im Gesetz durch die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts geklärt werden wird, so z.B. wieweit das Ablehnungsrecht des Gemeindebeamten auszulegen ist. Aber es ist damit zu rechnen, dass es weit weniger weit sein wird als in der Vergangenheit.

Martin Niederhuber: Es kommt auf die Gemeinden eine riesige Umstellung zu. Das hat man bereits bei der Gesetzgebung gemerkt. Da haben die Gemeinden ein Veto eingelegt und gesagt,

dass den kleinen Gemeinden die aktive Informationspflicht nicht zumutbar sei. Nun steht im Gesetz die Ausnahme für Gemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern. Diese Ausnahme haben sie allerdings nicht bei der passiven Informationspflicht. Die kleinen Gemeinden sind also bei Informationsanfragen genauso in der Pflicht.

Anwalt Aktuell: *Glauben Sie daran, dass ab 1. September, also mit Inkrafttreten des Gesetzes, plötzlich alle, die bisher Informationen gehortet haben, diese auch herausgeben? Anders gefragt: Gibt es spürbare Strafen für Informationsverweigerung oder kann sich der Geheimnishüter darauf ruhig einlassen?*

Martin Niederhuber: Natürlich werden jetzt nicht alle frank und frei die Informationen auf den Tisch legen. Was sich ändern wird, ist, dass sich auf ihrem Tisch die Anfragen stapeln werden. Ich bin mir nämlich von der anderen Seite ziemlich sicher, dass die NGO's und auch die Medienlandschaft sehr aktiv dieses neue Instrument nützen werden. Wer sich im Verwaltungsbereich nicht darauf vorbereitet wird meiner Meinung nach einfach überrumpelt sein.

Stephan Heid: Die zuvor angesprochenen neuen Werkzeuge umfassen jetzt auch eine proaktive Informationspflicht durch den Staat, also einen Informationsgewinn ohne entsprechendes Bürgerbegehren im Einzelfall. Gemeinden über 5.000 Einwohnern und alle sonstigen staatlichen Informationspflichtigen sind verpflichtet, von sich aus Informationen, die ab dem 1. September entstehen, bekannt zu geben.

Das ist ein nicht kleiner Kreis, der hier zukünftig jegliche Art von Information, sofern sie im allgemeinen Interesse liegt, proaktiv bekannt machen muss. Neben allen Bundes- und Landesverwaltungsorganen, wie z.B. Ministerien, Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften, trifft das

grundsätzlich auch die gesetzlichen Interessensvertretungen, die Universitäten, Hochschulen und die Sozialversicherungsträger.

Dazu kommen – und das ist ganz neu – sogenannte „Beliehene“, also privatwirtschaftlich eingerichtete GmbH's und AG's, die in Teilbereichen mit hoheitlicher Funktion bedacht agieren sowie noch weitere private Einheiten, sofern sie eine qualifizierte Staatsnähe aufweisen. Gerade zu diesen zuletzt genannten privaten Einheiten, die proaktiv informieren müssen, herrscht momentan noch ein wissenschaftlicher Diskurs.

Anwalt Aktuell: *Ich frage nach: Gibt es Strafen für die Nichterteilung von Informationen?*

Martin Niederhuber: Wenn man die Information nicht erteilt, hat der Antragsteller die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Das heißt, er kann einen Bescheid anfordern, dass er sie nicht bekommt und warum er sie nicht bekommt. Er kann dann zum Verwaltungsgericht – in den meisten Fällen zum Landesverwaltungsgericht – gehen, und irgendwann dann noch bis zu den Höchstgerichten. Die Gerichte sprechen dann aus, ob die Nicht-Informationserteilung rechtmäßig war. Explizite Strafbestimmungen sind im Gesetz nicht zu finden.

Stephan Heid: Es gibt keine Strafbestimmung, insbesondere auch keine für die Verletzung der aktiven Informationspflicht. Hier hat der Gesetzgeber offensichtlich aufgrund des notwendigen politischen Konsenses nichts vorgesehen. Eine Gemeinde mit mehr als 5.000 Einwohnern, die eine Information nicht proaktiv veröffentlichten würde, wäre daher nicht mit einer Verwaltungsstrafsanktion bedacht, aber: der Bürger kann ein individuelles Begehren auf Auskunft stellen und damit den gesamten Rechtsweg eröffnen.

Ganz am Ende des Tages könnte dann doch im Wege der Verwaltungsexekution eine Geldstrafe gegen Informationspflichtsäumige verhängt werden.

Anwalt Aktuell: *Das ist aber doch unendlich mühsam für jemanden, der ganz einfach eine Information bekommen möchte. Das bedeutet doch, dass man dieses Recht gegebenenfalls auf eigene Kosten ausjudizieren lassen müsste?*

Martin Niederhuber: Ich kenne die ganze Geschichte ja schon vom Umweltinformationsgesetz. Dort gibt es ein ähnliches Prozedere. Wir haben hier verkürzte Fristen, d.h., wenn ich einen Bescheid will, sollte ich diesen innerhalb von vier Wochen bekommen, wenn es kompliziert ist, innerhalb von acht Monaten. Wenn der Informationspflichtige jedoch nichts herausgeben will, kann es in die Jahre gehen.

Stephan Heid: In der Praxis wird es Frontrunner geben, die dieses Instrument intensiv nutzen und Geld, Zeit und Ressourcen haben, um den Rechtsweg zu beschreiten. Diese Frontrunner



DR. STEPHAN HEID

(links) ist Gründer und Partner der Kanzlei „Heid und Partner“ mit den Schwerpunkten Vergabe- und Öffentliches Recht (rund 40 Mitarbeiter:innen an den Standorten Wien und Innsbruck)

MAG. MARTIN NIEDERHUBER

(rechts) ist Gründer und Partner der Kanzlei „NHP Rechtsanwälte“ mit den Schwerpunkten Umwelt- und Energierecht (rund 60 Mitarbeiter:innen an den Standorten Wien, Graz und Salzburg).

Im gemeinsam entwickelten Format VERUM (VERgaberecht- und UMWeltrecht) geben die beiden Kanzleien ihre Expertise im Internet bzw. in Fachtagungen weiter. Ihr Webinar zum Thema „Informationsfreiheitsgesetz“ wurde von über 400 Teilnehmer:innen besucht.

werden Judikatur erzeugen, zunächst bei Landesverwaltungsgerichten, in weiterer Folge beim Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof. Diese Urteile bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts werden Leitfunktion für jeden Bürger haben. Die Frontrunner werden eine Art Schneise in diese neue Materie schlagen, die dann von allen Bürgern leichter begangen werden kann.

Martin Niederhuber: Es gibt kaum ein Gesetz im Bereich der Verwaltung, das mehr Judikatur produziert hat, als dieses neue Gesetz produzieren wird. Die Antragsteller werden einmal probieren, alles zu kriegen, und die Informationspflichtigen werden versuchen, auf der Bremse zu stehen.

Anwalt Aktuell: *Wonach dürfen wir Bürgerinnen und Bürger im Herbst der neuen Informationsfreiheit nun fragen?*

Martin Niederhuber: Das ist ja das Spannende an diesem Gesetz, dass der Informationsbegriff so weit gefasst ist, wie man es sich vorstellt, wenn man das Wort Information hört. Das sind beispielsweise sämtliche geschäftsbezogenen Aufzeichnungen, die vorhanden sind. Es muss also alles, was Amtsgeschäfte betrifft, offengelegt werden, außer, es greifen Geheimhaltungsgründe. Der Informationsbegriff geht unheimlich weit. Bei der proaktiven Informationspflicht der Verwaltung sind es „Informationen von allgemeinem Interesse“. Da werden wir noch viel streiten, was ein „allgemeines Interesse“ ist. Ich befürchte, dass die Gerichte ausjudizieren werden, dass ein „allgemeines Interesse“ relativ schnell zu finden ist.

Stephan Heid: Der Begriff der Information umfasst alle Arten der verschriftlichten Information. Das sind nicht nur klassische Informationsmittel wie Brief, E-Mail und Aktenvermerk, sondern auch sämtliche Datei-Formen, vom klassischen Word-Dokument über Excel-Datei bis hin zu Son-

Wer sich in der Verwaltung darauf nicht vorbereitet, wird einfach überrumpelt sein.

Aufgrund des notwendigen politischen Konsenses hat der Gesetzgeber keinen Verwaltungstatbestand formuliert.

derformaten, Bildinformation, Planinformationen und letztlich auch WhatsApp-Gruppen oder sonstige Social-Media-Nachrichten.

Anwalt Aktuell: *Gibt es Institutionen oder Verwaltungskörper, die von der Informationspflicht ausgenommen sind?*

Stephan Heid: Ausgenommen sind per Gesetz jene Unternehmen, die an der Börse gelistet sind. Diese Unternehmen konnten während des Gesetzgebungsvorganges erfolgreich mit dem Argument lobbyieren, dass sie bereits weitreichenden Informationspflichten etwa durch das Aktiengesetz unterliegen. Ebenfalls ausgenommen sind auch die jeweiligen Konzerntöchter bis hinein in die jeweilige Enkelebene.

Anwalt Aktuell: *Welche Informationspflichten haben die Kammern?*

Martin Niederhuber: Hier muss man differenzieren. Bei der proaktiven Informationspflicht sind die Kammern im eigenen Wirkungsbereich nicht in die Pflicht genommen. Zu den Anfragen an die Kammern steht im Bundes-Verfassungsgesetz, dass sie nur ihren eigenen Mitgliedern gegenüber auskunftspflichtig sind.

Anwalt Aktuell: *Welche Themen fallen nicht unter die Informationspflicht?*

Stephan Heid: Zentral ist hier der Paragraph 6 des Informationsfreiheitsgesetzes. Neben klassischen Hardcore-Ausnahmen wie nationale Sicherheit oder militärischen Belangen sind es vor allem drei Themen, die von Interesse sind: Zum einen sind es Informationen, die zur Herleitung einer Entscheidung erforderlich sind – also z.B. alles im Vorfeld eines Bescheides. Dann gibt es Geheimhaltungsgründe, wo erheblicher wirtschaftlicher Schaden für das auskunftgebende Organ entstehen könnte. Denken wir hier an Amtshaftungsansprüche, wenn zu weitgehende datenschutzrechtliche Informationen preisgegeben würden. Der dritte Tatbestand betrifft all jene Bereiche, in denen die Interessen Dritter erheblich beeinflusst werden könnten und es aufgrund spezieller Materiegesetze, etwa wie Redaktions- oder Bankgeheimnis, in einer Gesamtabwägung schwerer wiegen würde, dieses Interesse des Dritten zu verletzen.

Wichtig: Es gibt kein Geheimhaltungsinteresse, das absolut wirkt. Alle bedürfen einer Abwägung, d.h. man kann sich nicht generalklauselartig auf einen Tatbestand berufen, sondern muss immer abwägen, ob es nicht Informationsinteressen gibt, die stärker wiegen als die Geheimhaltung.

Martin Niederhuber: Es ist ja ein absolutes Novum, dass durch dieses Gesetz nun auch Private verpflichtet sein können, zum Beispiel Unternehmen, die vom Staat mit zumindest 50 Prozent beherrscht werden bzw. der Rechnungshof-

kontrolle unterliegen. Bei diesen erwarte ich mir eine Anfrageflut – endlich kann man auch diese Unternehmen in die Pflicht nehmen.

Diese haben noch einen eigenen Ausnahmetatbestand dazu bekommen: sie können die Beinträchtigung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einwenden.

Stephan Heid: Beispiele für solche Unternehmen sind etwa Energieversorger oder Verkehrsdienstleister mit besonderer Staatsnähe, die im Wettbewerb stehen und diesen Geheimhaltungsgrund vorbringen könnten.

Anwalt Aktuell: *Bevor wir uns zu sehr über die neue Ära der Informationsfreiheit freuen sei die Frage erlaubt: Wie schwer wird es Ihrer Meinung nach den Informationsbegehrenden gemacht? Herrschen da wie üblich die mehrseitigen Antragsformulare?*

Stephan Heid: Betreffend die staatlichen Informationspflichtigen ist grundsätzlich jede Form der Anfrage zulässig, selbst eine telefonische. Es gibt auch keine Höchstzahl für Anfragen, die eine Einzelperson stellen darf. Private Informationspflichtige haben insofern ein kleines Privileg, als ihnen gegenüber die Anfrage schriftlich zu erfolgen hat.

Anwalt Aktuell: *Im Vergleich zu den Jahrhunderten des „Amtsgeheimnisses“ sind die Tage bis zum Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes ein Augenblinzeln der Geschichte. Haben Sie Erkenntnisse oder Erfahrungen, ob sich die Verwaltungsstellen mit der neuen Transparenz beschäftigen, die demnächst fällig wird?*

Martin Niederhuber: Ja, die beschäftigen sich schon damit. Es gibt auch schon erste Leitfäden, zum Beispiel einen sehr guten aus Oberösterreich, meinem Heimatbundesland. Ich bin mir nicht sicher, inwieweit sich die staatlichen Unternehmen damit schon beschäftigt haben. Die Auskunftsfrist gegenüber Anfragenden beträgt nur vier Wochen. Da sollte ich als Auskunftsgewerbetreibender schon wissen, wozu ich eigentlich verpflichtet bin bzw. wer bei mir im Betrieb für die Auskunft zuständig ist.

Stephan Heid: Bis zum 1. September muss überprüft und geklärt sein, ob Fachabteilungen für sich alleine die Kompetenz zur Auskunft haben, ob es einen Qualitätscheck oder eine Querverbindung zur Rechtsabteilung oder externen Anwälten gibt sowie inwieweit die Compliance-Abteilung oder der Datenschutzbeauftragte eingebunden sind. Wir sehen, dass die großen Player diesen Job bereits intensiv gemacht haben, kleinere Einheiten aber erst gerade mittedrin sind.

Anwalt Aktuell: **Herr Dr. Heid, Herr Magister Niederhuber – danke für das Gespräch.** 

Künstliche Intelligenz in der Rechtsberatung

Künstliche Intelligenz (KI) ist in aller Munde und längst nicht mehr nur für Technikbegeisterte relevant. Sie verändert zunehmend die Arbeitsabläufe, auch in den juristischen Berufen. Von der Unterstützung bei der Recherche, über die Erstellung von Texten bis hin zur automatisierten Vertragsanalyse eröffnet KI neue Möglichkeiten, stellt aber auch hohe Anforderungen an Datenschutz, Ethik und Regulierung.

In der juristischen Praxis kann KI zeitintensive Aufgaben übernehmen, wie etwa das Durchsuchen großer Datenmengen, das Extrahieren relevanter Informationen daraus oder das Erstellen von Zusammenfassungen. Auch bei der Übersetzung juristischer Texte kann KI eine wertvolle und überaus effiziente Hilfestellung geben. KI-gestützte Tools können große Mengen an Verträgen in kurzer Zeit analysieren, Klauseln identifizieren und Risiken markieren. Intelligente Suchsysteme beschleunigen die Recherche in Gesetzestexten, Urteilen und Kommentaren. Automatisierte Systeme unterstützen bei der Erstellung standardisierter Schriftsätze und Verträge. Aber KI kann noch mehr: Auf Basis historischer Daten können sogar Wahrscheinlichkeiten für den Ausgang von Verfahren berechnet werden – ein potenzielles Instrument für strategische Prozessentscheidungen.

Wie bei allen vergleichsweise neuen Technologien, bringt auch die Verwendung von KI in einem sensiblen Bereich wie der Rechtsberatung viele neue Fragen mit sich, die einer rechtlichen Regelung bedürfen. Die Europäische Union arbeitet mit dem „AI Act“ an einem umfassenden Rechtsrahmen für den Einsatz von KI. Für den juristischen Bereich besonders relevant sind Regelungen zu Hochrisiko-Anwendungen, Transparenzpflichten und Haftungsfragen. Kanzleien sollten sich frühzeitig mit diesen Vorgaben vertraut machen, um regelkonform zu bleiben.

Viele KI-Lösungen bieten neben kostenfreien Zugängen auch entgeltliche Leistungen an. Letztere sind für die professionelle Nutzung jedenfalls vorzuziehen: Eine kostenpflichtige KI ist in vielen Fällen leistungsfähiger und zuverlässiger als eine kostenlose und bietet in der Regel auch deutlich mehr Sicherheit im Hinblick auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher oder auch berufrechtlicher Vorschriften, wie etwa der Verschwiegenheitspflicht. Kostenpflichtige Zugänge enthalten häufig aktuellere Informationen, liefern damit eine höhere Qualität der Ergebnisse und weniger Falschinformationen, sog. Halluzinationen. Ebenso können sie häufig in andere

Anwendungen integriert werden. Demgegenüber speichern oder analysieren kostenlose Tools die Nutzereingaben oftmals zu Trainingszwecken, womit man bei der Eingabe vertraulicher und/oder personenbezogener Daten schnell gesetzliche Vorgaben überschreiten kann.

WinCaus.net setzt derzeit auf Copilot, die KI-Lösung von Microsoft und nutzt die KI für eine Optimierung des Workflows: Der Prozess beginnt mit der elektronischen Aktenabschrift: Ein Akt wird mithilfe des eigens entwickelten Managers für WinCaus.net in das Dateisystem heruntergeladen. Dieser Schritt bildet die Grundlage für die weitere digitale Verarbeitung. Im nächsten Schritt kommen die Funktionen von Copilot zum Einsatz. Werden die heruntergeladenen Dokumente in Copilot hochgeladen, können sie dort automatisch zusammengefasst oder analysiert werden. Dies ermöglicht eine gezielte Auswertung relevanter Inhalte, ohne dass das gesamte Dokumentenkonvolut manuell durchsucht werden muss.

Die Vorteile dieses Workflows liegen auf der Hand: Eine erhebliche Zeitersparnis, eine höhere Genauigkeit bei der Informationsgewinnung und eine deutliche Entlastung bei der täglichen Dokumentenarbeit. Statt sich durch umfangreiche Unterlagen zu arbeiten, können Nutzer gezielt nach bestimmten Daten oder Umständen fragen oder sich eine prägnante Zusammenfassung erstellen lassen.

Dieser Ansatz zeigt, wie durchdachte Digitalisierungslösungen in Kombination mit der entsprechenden Kanzleisoftware, welche entsprechend flexibel sein muss, bestehende Prozesse nicht nur unterstützen, sondern nachhaltig verbessern können.

EDV2000 hat sich ausführlich mit der Thematik KI beschäftigt und folgende KIs getestet und verglichen: ChatGPT, Gemini, Mistral, Copilot 365, Adobe KI, Lexis AI.

Die Kombination von Spracherkennung mit KI eröffnet eine Vielzahl neuer Anwendungsmöglichkeiten. Für Fragen steht Ihnen EDV2000 gerne zur Verfügung.

EDV2000

Bonygasse 40/Top 2
1120 Wien, Österreich
Tel.: +43 (1) 812 67 68 – 0
Fax: +43 (1) 812 67 68 – 20
office@edv2000.net

Führungswechsel in schwieriger Zeit

NEUER PRÄSIDENT. Ende Mai wählte die Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien Peter Csoklich zum neuen Präsidenten. Er folgt auf Michael Rohregger, der nach zwei Jahren an der Spitze sein Amt vorzeitig zurücklegte. Der neue Präsident will das Bewusstsein für die Vorteile der Selbstverwaltung stärken sowie die Themen „Frau in der Anwaltschaft“ und „Berufsnachwuchs“ mit neuen Ideen beleben. Zum 175-jährigen Bestehen wünscht er sich eine deutlich modernere Kammer.



DR. PETER CSOKLICH,
der neue Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, ist seit 1993 Rechtsanwalt und Gründungspartner der Kanzlei DSC Doralt Seist Csoklich

Peter Csoklich weiß, dass es kein gutes Bild macht, wenn eine Standesvertretung nicht einmal 20 Prozent ihrer Mitglieder motivieren kann, sich an einer Plenarversammlung zu beteiligen (da sind die elektronischen Stimmen bereits mitgerechnet). Dass er sich dem Amt als neuer Präsident stellt, versteht er auch als deutliches Zeichen der Zuversicht in Richtung Daseinsberechtigung der Rechtsanwaltskammer: „Eines meiner wichtigsten Ziele ist es, das Verständnis für die Selbstverwaltung zu stärken.“ Ihm ist bewusst, dass dies nicht einfach werden wird. Der Zeitgeist weht massiv gegen das Thema Kammern insgesamt. Csoklich: „Wann hat denn eines unserer Mitglieder mit der Kammer zu tun? Meist nur beim Empfang der Beitragsvorschrift oder wenn es um eine Verfahrenshilfe geht.“ Dieser eher düsteren Erlebniswelt will er die ohnehin bestehenden positiven Werte gegenüberstellen: „Erstens, was bedeutet die Selbstverwaltung und welche besonderen Vorteile hat diese für den Stand insgesamt?, und zweitens: Was tut die Kammer für ihre Mitglieder?“

Überzeugen durch Kommunikation

Der neue Präsident kennt die vielen aktuellen Themen rund um seinen Berufsstand sowohl als Standesvertreter wie auch als erfolgreich praktizierender Anwalt gut. Seit 1993 ist er selbständiger Rechtsanwalt und Gründungspartner der Kanzlei DSC Doralt Seist Csoklich. Dem Ausschuss der RAK Wien gehört er bereits seit 1997 an, im ÖRAK leitet er den Arbeitskreis für internationales Berufsrecht. Im Zusammenhang mit der Eigenständigkeit der Kammern in Österreich erinnert er daran, dass in unmittelbarer Nachbarschaft (Ungarn, Polen) sowie in den USA ein Rechtsstaat, wie wir ihn kennen, keine Selbstverständlichkeit mehr ist. Umso wichtiger ist es für ihn, das Bewusstsein für Funktion und Vorteile der Kammer zu stärken. Er weiß, dass auf ihn hier eine umfangreiche Kommunikationsaufgabe zukommt: „Für mich geht es ab sofort um einen verstärkten persönlichen Kontakt zu Kanzleien und Anwaltsclubs. Unter anderem werde ich hier auch die Frage beantworten, was wir als Kammer mit dem Geld unserer Mitglieder machen.“

Anregen durch Themendiskussion

Csoklich will sich auch mit der Problematik des Berufsnachwuchses beschäftigen. Angesichts des immer deutlicher werdenden Mangels an Konzipientinnen und Konzipienten sieht er einige Fragen auf den Stand zukommen. Wie geht man um mit der neuen Arbeitsmentalität (Homeoffice, Teilzeitwünsche, Arbeitsende Freitagmittag)? Was kann man tun, um Talente in Österreich zu halten und nicht abwandern zu lassen? Gibt es attraktive Ideen für die Neugestaltung der Konzipient:innenzeit? Ist eine Verkürzung dieser intensiven fünf Jahre unter Beibehaltung der „österreichischen“ Ausbildungsqualität vorstellbar?

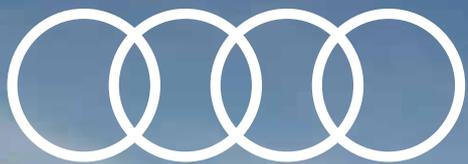
Auch im Themenkomplex „Frau im Anwaltsberuf“ sieht der neue Präsident dringenden Diskussionsbedarf. Man müsse hier intensiver darüber nachdenken, wie die Themen „Familie“ und „Beruf“ besser vereinbar gestaltet werden könnten. Jene KollegInnen, die aufgrund besserer Rahmenbedingungen zur Richterschaft abwanderten, seien ein großes Potential auch für den Anwaltsstand.

Teil der modernen Zeit werden

Peter Csoklich vertraut auf die Anpassungsfähigkeit der Anwaltsbranche auch in Zeiten des immer rascher werdenden Wandels. Digitalisierung und Elektronisierung des Rechtsverkehrs wurden speziell in Österreich rasch als Chance erkannt und in den Kanzleialltag integriert.

„Ähnlich wird es wohl mit der Künstlichen Intelligenz“ meint der Präsident zuversichtlich. Zwar sei eine „teure KI“ bereits imstande, Konzipient:innen zu ersetzen, doch werde sich durch die neuen Anforderungen das Berufsbild insgesamt in neue Richtungen wandeln: „Der Anwalt/die Anwältin wird mehr zum Berater.“ Er rechnet damit, dass sich die Geschäftsfelder ändern werden. All das wiederum könne besser gelingen, wenn eine starke Standesvertretung gemeinsam mit ihren Mitgliedern am Wandel des Berufsbildes arbeite. Nach dem Motto „Neue Wege gehen – mit starker Stimme, klarer Haltung und gelebter Vielfalt.“





Unverkennbar Avant

Der neue Audi A6 Avant



PORSCHE
INTER AUTO

Jetzt bei Ihren PIA Audi Betrieben

25x in Österreich

[porscheinterauto.at](https://www.porscheinterauto.at)

Kraftstoffverbrauch kombiniert: 5,1-8,5 l/100 km.
CO₂-Emissionen kombiniert: 133-194 g/km. Symbolfoto. Stand 05/2025.



Die Stimme der Frau in der Anwaltschaft

Vom Gender Data Gap zum Gender Data Mining – Wo bleiben unsere Gesundheitsdaten?



DR. ALIX FRANK-THOMASSER

Die unsichtbare Frau läuft Gefahr, durch die Digitalisierung noch unsichtbarer zu werden.

Im Rahmen der Veranstaltung der The WomenInLaw Initiative im Mai 2025 brachte es a.o. Univ.-Prof. Dr. Beate *Wimmer-Puchinger* (erste klinische Psychologin an einer Frauenklinik, Gründerin & wiss. Leiterin des Ludwig Boltzmann Instituts für Frauengesundheitsforschung) auf den Punkt: Die Unterrepräsentation von Frauen in der medizinischen Forschung führt zu Fehldiagnosen und nicht optimal angepassten Therapien. Dabei geht es nicht nur um fehlende Daten sondern um eine jahrzehntelange medizinische Forschung unter Außerachtlassung von frauenspezifischen Daten in der Medizin. „Die unsichtbare Frau“ läuft dabei Gefahr, durch die Digitalisierung noch unsichtbarer zu werden.

In der medizinischen Forschung besteht eine oft unterschätzte Wissenslücke: der sogenannte Gender Data Gap. Dieser beschreibt die unzureichende Datengrundlage zu Frauen in klinischen und vorklinischen Studien – ein Problem mit gravierenden Folgen für die Gesundheit und Sicherheit von Frauen. Dabei spielen verschiedene – vor allem auch medizinische – Faktoren eine Rolle bei der Entstehung des Gender Data Gaps. Doch nicht nur medizinische Gründe tragen zu diesem Ungleichgewicht bei: Auch auf juristischer Ebene, insbesondere im Regelwerk für klinische Studien, gibt es entscheidende Einflussfaktoren (*Gisela Ernst* in Rudolphina Experts: Gendermedizin und Recht „Gender Data Gap – Über Wirkung und Nebenwirkungen“).

Jahrzehntlang galten beispielsweise strenge Ausschlusskriterien für Schwangere und Stillende und zudem durften klinische Studien an allen gebärfähigen Frauen nur durchgeführt oder fortgesetzt werden, wenn wiederholt negative Schwangerschaftstests vorgelegt wurden. Erst durch die EU-Verordnung (EU) 536/2014 wurde sichergestellt, dass schwangere Frauen beispielsweise an klinischen Studien teilnehmen dürfen, wenn der Nutzen die Risiken überwiegt und die Belastung minimal bleibt. Auch die Möglichkeit von klinischen Prüfungen zum Gruppennutzen wurde rechtlich geregelt, wenn die Prüfung zu einem „Gruppennutzen“ für die repräsentierte Bevölkerungsgruppe führt. Dennoch besteht weiterhin Handlungsbedarf bei der Integration von Frauen in allen Phasen der klinischen und vorklinischen Forschung. *Wimmer-Puchinger* machte an Hand der Studien zu den unterschiedlichen Symptomen der Früherkennung von Herzinfarkten bei Frauen und Männern deutlich, wie tödlich diese medizinische Datenlücke für Frauen ist, sterben doch weit mehr Frauen an unerkannten Herzinfarkten bzw. Fehlbehandlung ihrer Symptome als Männer: Haben Männer im Vorfeld eines Herzinfarkts oft Schmerzen in der Brust und im linken Arm, treten bei Frauen meis-

tens eher Symptome wie Übelkeit, Verdauungsprobleme und Müdigkeit auf.

Gleichstellung der Geschlechter ist ein zentrales Prinzip des österreichischen Verfassungsrechts und des Unionsrechts. Gleichstellung muss daher auch in der medizinischen Forschung gelten, egal ob in der Medikamentenentwicklung, Risikoeinschätzung oder bei Therapien. Es ist bereits vielfach nachgewiesen, dass Geschlechter in vielerlei Hinsicht unterschiedliche Bedürfnisse und Reaktionen aufweisen. Medizin und vor allem eine bereits seit Jahrzehnten bestehende Datenlücke darf daher keinesfalls diskriminieren.

Seit dem 26. März 2025 ist die Verordnung über den Europäischen Raum für Gesundheitsdaten in Kraft: Die COVID-19-Pandemie hat deutlich gemacht, dass ein zeitnaher Zugang zu hochwertigen elektronischen Gesundheitsdaten für die Vorsorge und Reaktion bei Gesundheitsbedrohungen und für die Prävention, Diagnose und Behandlung sowie für die Sekundärnutzung von diesen elektronischen Gesundheitsdaten unerlässlich ist. Der europäische Raum für Gesundheitsdaten (EHDS) soll allen EU-Bürgerinnen und -Bürgern zugutekommen, darunter Patienten, Angehörige der Gesundheitsberufe, Forschende, politische Entscheidungsträger und Akteure der Industrie. Wie wichtig im Grunde ein „gut geschützter“ Datenaustausch für Therapie wie Forschung ist, liegt auf der Hand: Je mehr Wissen um Krankengeschichten von Patient:innen europaweit vorliegt, desto wahrscheinlicher sind gezielte Diagnosen und Behandlungsmethoden. Dementsprechend ist Vertrauen ein grundlegender Faktor für den Erfolg des europäischen Raums für Gesundheitsdaten. Der EHDS baut auf wichtigen, bereits bestehenden horizontalen EU-Strukturen auf, darunter: Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Daten-Governance-Rechtsakt und das Datengesetz und die Richtlinie über Netz- und Informationssysteme. Der EHDS kann personalisierte Medizin fördern – wenn Datenschutz und Genderfragen konsequent mitgedacht werden, so MMag. Astrid B. Knitel vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs VVO. Es bleibt daher abzuwarten, wie ernst die Mitgliedsstaaten den Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter in der Medizin nehmen und sich dieser Verantwortung in der Umsetzung der EHDS Verordnung stellen.

Im Rahmen der 6. Internationalen Konferenz der The WomenInLaw Initiative (www.womeninlaw.info) vom 12. bis 14. September 2025 werden führende Expert:innen zum Thema „Frauen in der Migration – Recht und Durchsetzung: Globale Herausforderungen, lokale Lösungen“ auch die spezielle Situation von Migrantinnen und deren Health Data erörtern, insbesondere auch aus der Perspektive von Recht und Durchsetzung. 

Die Autorin:

Gründerin der Alix Frank Rechtsanwältin GmbH in Wien, spezialisiert auf M&A, Gesellschaftsrecht, Restrukturierungen, Europäisches Vertragsrecht etc. diverse Funktionen in der Ständesvertretung national und international. Gründerin und Obfrau des Vereins „Women in Law“

 **Bank Austria**

Member of  **UniCredit**

Smart finanzieren



Chancen schneller ergreifen:
Die Bank Austria unterstützt
beim Auf- und Ausbau Ihrer
Kanzlei - mit maßgeschneiderter
Finanzierung und optimiertem
Liquiditätsmanagement.



bankaustria.at/machmehrdras.jsp

#MachMehrDraus

Diese Marketingmitteilung wurde von der UniCredit Bank Austria AG,
Rothschildplatz 1, 1020 Wien erstellt. Stand: Juni 2025

Zollrecht in der philosophischen Krise?

PHILOSOPHIE. In Wien, einer Stadt, die für Ludwig Wittgenstein, Karl Popper, Martin Buber und Kaffeehausdebatten über den Sinn des Lebens bekannt ist, ist Metaphysik kein Fremdwort. Aber nur wenige würden erwarten, dass so abstrakte Fragen wie „Was macht eine Sache zu einer Sache?“ heute im Zentrum des amerikanischen Handelsrechts stehen. Doch genau dort befindet sich die USA im Jahr 2025: in einer philosophisch anmutenden Debatte mit mittlerweile extremen zollpolitischen Auswirkungen.

Stephen M. Harnik

Im Mittelpunkt dieser Debatte steht der scheinbar einfache Begriff „*country of origin*“, das US-Äquivalent zum Begriff des Ursprungslandes. Auch in den USA müssen importierte Waren mit einer Kennzeichnung versehen sein, die ihren Ursprung angibt, z. B. „*Made in China*“ oder „*Product of Mexico*“. Diese Kennzeichnungen bilden die Grundlage für die anwendbaren Zollsätze, welche im aktuellen geopolitischen Klima zwischen 0% und über 145% liegen können, je nachdem, welches Ursprungsland einer Ware zugeschrieben wird.

Angesichts globaler Lieferketten, die sich wie ein Spinnennetz über Kontinente erstrecken, ist die Frage, woher eine Ware „stammt“ natürlich nicht mehr so einfach zu beantworten und lässt einigen Interpretationsspielraum. Die US-Maßfigur der „wesentlichen Veränderung“, bekannt als „*substantial transformation test*“, bietet weit weniger Klarheit, als man sich wünschen würde.

Name, Charakter und Verwendung

Der Test der wesentlichen Veränderung geht auf den Fall *Anheuser-Busch Brewing Ass'n v. United States* (207 U.S. 556) aus dem Jahr 1908 zurück, in dem es um aus Spanien importierte Korken ging. Der Importeur hatte die Korken in den Vereinigten Staaten gereinigt und gestempelt und argumentierte, dass diese Verfahren die Artikel in ein neues Produkt verwandelt hätten. Der Gerichtshof war anderer Meinung und entschied, dass solche minimalen Änderungen die wesentliche Identität der Korken nicht veränderten. Das Produkt blieb das, was es immer gewesen war: Kork. So entstand der heute (für Zollrechtler) bekannte Test: Das Ursprungsland einer Ware ist der letzte Ort, an dem sie eine Umwandlung erfahren hat, die zu einer neuen Bezeichnung, einem neuen Charakter oder einer neuen Verwendung geführt hat (*the last place where it underwent a transformation resulting in a new name, character, or use*).

Der Test mag auf den ersten Blick sehr konkret klingen. In der Anwendung zeigt sich aber, dass das tatsächlich nicht der Fall ist, sondern dieser im Laufe des letzten Jahrhunderts sehr verschieden ausgelegt wurde. Bei Haarbürsten wurde im Fall *United States v. Gibson-Thomsen, Co.*, (Court of Customs and Appeals 1939) das Hinzufügen von Borsten zu einem japanischen Holzgriff in den USA als umwandelnd angesehen. Dagegen befand das Gericht im Fall *Energizer Battery, Inc. v. United States*, 190 F. Supp. 3d 1308 (2016), dass der Zusammenbau von Batterien in den USA keine Änderung der Bezeichnung, der Beschaffenheit oder der Verwen-

dung darstellte, weil die Endverwendung der anderswo gefertigten Batteriekomponenten bereits vorbestimmt war. Bei Schuhen in *Uniroyal, Inc. v. United States*, 3 CIT 220, 542 F. Supp. 1026 (1982), bestätigt durch 702 F.2d 1022 (Fed. Cir. 1983) wurde das Hinzufügen von Sohlen zu importierten Oberteilen als *nicht* transformativ angesehen. Die Liste ließe sich fortsetzen. Kurzum, die Bestimmung des zollrelevanten Ursprungslandes kann Hersteller bzw. Importeure vor Unwägbarkeiten stellen und die Frage der wesentlichen Änderungen wird zuweilen auf die Gerichte übertragen, die dann das „Wesen“ einer Ware ermitteln.

Das Dilemma mit den Haftnotizen

Betrachten wir eine aktuelle Zollentscheidung zu Haftnotizzetteln. Ein US-Importeur bezog Papier aus Japan und Indonesien, Klebstoff aus Taiwan und schickte dann sowohl Papier als auch Klebstoff zur Endmontage nach China. Man würde wohl meinen, dass das charakteristische Merkmal eines solchen Produkts dessen Klebekraft ist. Diese Eigenschaft wurde eindeutig in China hinzugefügt, dennoch kam die Zollbehörde zu dem Schluss, dass die Haftnotizen ein Produkt aus Japan oder Indonesien seien, da Papier und nicht der Klebstoff als „wesentlicher Charakter“ angesehen wurde.

Durch diese Entscheidung konnten die Zölle der Trump-Ära auf chinesische Waren vermieden und dem Importeur Millionen eingespart werden. Sie verdeutlichte jedoch auch, wie unklar die Doktrin der wesentlichen Veränderung geworden ist. Ab wann wird Papier zu etwas anderem? Wann ist ein Holzgriff mit Borsten eine Bürste?

US-Handelsanwälte und Bundesgerichte sind daher oft gezwungen, aus kasuistischen Einzelentscheidungen philosophisch wirkende Unterscheidungen zu treffen, um die Transformation einer Sache oder das Gegenteil zu begründen. Solche Diskussionen würde man doch eher im (Wiener) Philosophencafé als vor einem US-Gericht vermuten.

Keine Liste, sondern eine Entscheidung

Für die Klassifizierung von Waren ist die *Customs and Border Protection* („CBP“) Behörde zuständig. Diese erstellt basierend auf dem internationalen *Harmonized System* den *Harmonized Tariff Schedule* (HTS), einen strukturierten Klassifizierungsleitfaden, der Produktkategorien umreißt. Die genaue Zuordnung bestimmter Artikel ist jedoch weniger detailliert als beispielsweise in der EU



und erfordert mehr an Auslegung und Beurteilung durch den Importeur. Der Importeur ist für die Bestimmung der korrekten HTS-Klassifizierung von Waren verantwortlich. So muss auch das Ursprungsland vom Importeur angegeben werden, und es ist dessen Sache, seine Angaben zu begründen. Damit liegt die Last und Unsicherheit der Klassifizierung bei den Unternehmen, die ohnehin schon mit undurchsichtigen und sich ständig ändernden Lieferketten zu kämpfen haben.

Die Unklarheit beschränkt sich nicht nur auf die Theorie. Als die erste Trump-Regierung bereits 2018 umfassende Zölle auf Waren aus China erhob, bemühten sich Importeure, ihre Abläufe neu zu organisieren. Produkte, die zuvor in China montiert wurden, wurden über Malaysia, Vietnam oder andere Länder umgeleitet. Die Verlagerung des Montageortes ändert jedoch wie schon oben erwähnt in den Augen der Behörde nicht unbedingt den Ursprung. So kann ein in Vietnam gefertigter Laptop mit einer chinesischen Hauptplatine immer noch als chinesisch gelten, wenn diese Komponente als „Kernstück“ angesehen wird.

Vorhersehbar unvorhersehbar

Warum hält die USA an diesem unklaren Rahmen fest? Zum Teil wegen seiner Flexibilität. Im Gegensatz zu vielen Freihandelsabkommen der USA, die detaillierte, produktspezifische Ursprungsregeln auf der Grundlage von Tarifänderungsregeln und regionalem Wertanteil enthalten, gilt der Test der wesentlichen Veränderung allgemein, ohne dass detaillierte Buchhaltungsunterlagen oder chemische Analysen erforderlich wären.

Diese Flexibilität geht jedoch zu Lasten der Vorhersehbarkeit. Was als „wesentlich“ gilt, kann von Hafen zu Hafen variieren oder sich sogar je nach politischen Prioritäten ändern. Da Zölle

gerade zu einem beliebten Instrument der Außenpolitik werden, das nicht nur zum Schutz der heimischen Industrie, sondern auch zur Bestrafung von Konkurrenten eingesetzt wird, gewinnt die Ursprungslandprüfung an Bedeutung und wird zunehmend umstritten.

Fazit: Von Wittgenstein zur Fracht

Bis der Kongress oder die Gerichte die Doktrin der wesentlichen Veränderung überarbeiten oder die Zollbehörden klarere Vorschriften erlassen, werden US-Importeure hinsichtlich ihrer Waren weiterhin quasi *Wittgenstein'sche* Identifikationskrisen hinnehmen müssen und in einer Welt agieren, in der die philosophische Betrachtung eines Haftnotizzettels oder eines Turnschuhs über den Erfolg oder Misserfolg einer globalen Lieferkette entscheiden kann.

P.S.: Ich bin von Natur aus skeptisch gegenüber KI, aber ich muss ihr hier eines zugutehalten: Nachdem ich diesen Artikel geschrieben hatte, habe ich ihn durch ChatGPT laufen lassen, was mich auf die Idee gebracht hat, Wittgenstein *et al* einzubauen!

Aktualisierung zu meinem Brief vom Februar 2025: Am 5. Juni 2025 entschied der *Supreme Court* in der Rechtssache *Smith & Wesson Brands, Inc. v. Estados Unidos Mexicanos* einstimmig (9:0), dass die Klage Mexikos gegen Smith & Wesson und andere US-Waffenhersteller durch den *Protection of Lawful Commerce in Arms Act* (PLCAA) ausgeschlossen ist, da die Klage nicht plausibel darlegen konnte, dass die Unternehmen als Beitragstätter den illegalen Waffenhandel gefördert („*aided and abetted*“) haben. Justice Elena Kagan verfasste die Entscheidung, in der sie betonte, dass der Kongress mit dem PLCAA beabsichtigte, solche Missbrauchsansprüche Dritter zu blockieren.



STEPHEN M. HARNIK

ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA.
(www.harnik.com)

Ich möchte Nicholas M. Harnik für seinen wertvollen Beitrag zu den Recherchen für diesen Brief danken.

„Es bleibt das Proporzsystem“

VERWALTUNGSGERICHTE. Im EU-Rechtsstaatlichkeitsbericht wird der Ernennungsmodus von Präsidenten und Vizepräsidenten der Verwaltungsgerichte kritisiert. Die Justizministerin bekräftigt gleichwohl die politische Mitsprache bei der Besetzung. Der Vertreter der Verwaltungsrichterinnen und -richter widerspricht.

Interview: Dietmar Dworschak

Anwalt Aktuell: Herr Thoma, Hans Kelsen hat gefordert, dass die Bestellung von Höchststrichtern nicht durch persönliche Wertvorstellungen, sondern durch ein System von objektiven Normen und Regeln bestimmt werden sollte. Wird das in Österreich praktiziert?

Markus Thoma: Bei den Leitungsfunktionen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind die Ernennungsvoraussetzungen in der Verfassung festgeschrieben, allerdings ist das weitere Verfahren einfachgesetzlich nur sehr rudimentär geregelt. Es fehlt eine Beteiligung der Justiz in den Ernennungsverfahren, sprich, Besetzungsvorschläge von Gremien, in denen Richterinnen und Richter maßgeblich beteiligt sind. Abgesehen von verzögerten Ernennungen in Leitungsfunktionen kritisiert der EU-Rechtsstaatlichkeitsbericht, dass die Leitungsfunktionen von Präsidenten und Vizepräsidenten, die ja auch judizieren sollen, vom Ernennungsmodus der normalen Richter abweicht. Der Rechtsstaatlichkeitsbericht kritisiert darüber hinaus eine mangelnde gerichtliche Überprüfung der Ernennungen an sich. Bei Ernennungsverfahren ist man in Österreich sehr konservativ, was die Einräumung von Rechtspositionen von Beteiligten anlangt.

Anwalt Aktuell: Ihre ehemalige Kollegin hier im Haus, die jetzige Justizministerin, hat im Zusammenhang mit der Besetzung richterlicher Spitzenpositionen gesagt, es sei legitim, dass die Parteien ihre Interessen durchsetzen. Teilen Sie diese Meinung?

Markus Thoma: Ich fürchte, dass solche Äußerungen in der Öffentlichkeit zu einem Missverständnis der Rolle von Richterinnen und Richtern führen könnten. Richterinnen und Richter sollen gesetzestreu den Volkswillen vollziehen, der im Gesetz den Niederschlag gefunden hat, unabhängig von der Frage, wer sie ernannt hat und ob jene, die sie einmal ernannt haben, nach wie vor an der Macht sind. Das ist Kontinuität einer gesetzestreuen Vollziehung in von der Politik unabhängigen Weise, an die die allermeisten Richterinnen und Richter glauben.

Anwalt Aktuell: Nochmals Hans Kelsen. Er hat gewarnt, im Justizbereich Gesinnung vor Verantwortung zu stellen. Gilt das noch?

Markus Thoma: Verantwortung ist für Richterinnen und Richter sehr wichtig. Sie sind für ihre Entscheidungen verantwortlich – in

disziplinärer Hinsicht bis hin zur strafgerichtlichen Verantwortung. Die Gesinnung soll jedem und jeder Einzelnen unbenommen bleiben. Sie sollte jedenfalls nicht mit der Entscheidung bzw. der Amtsführung vermengt werden. Der demokratische Rechtsstaat lebt davon, dass alle Bürgerinnen und Bürger eine politische Überzeugung haben, aber als Richterinnen und Richter im Amt hat man den Gesetzesauftrag zu erfüllen.



Dr. Markus Thoma ist Senatspräsident am Verwaltungsgerichtshof und Sprecher des Dachverbandes der Verfassungs- und Verwaltungsrichter Österreichs

Anwalt Aktuell: Zurück zur Bestellung von Spitzenpositionen in der Justiz. Bei der vorigen Regierung gab es noch die berühmten „Sideletters“, die sich die aktuelle Regierung erspart hat.

Und gleichwohl gab es wieder Postenabsprachen. Herrscht nach wie vor der alte Geist zum Thema?

Markus Thoma: Man hat diese Absprachen in dem eigenen Abschnitt „transparente Personalauswahl“ in das Regierungsprogramm aufgenommen. Die Besetzungen von Spitzenpositionen beim Verfassungsgerichtshof, beim Verwaltungsgerichtshof und bei anderen Einrichtungen des Staates oder staatsnahen Einrichtungen regelt nunmehr schwarz auf weiß das Koalitionsabkommen. Von manchen wird das als Fortschritt betrachtet. Die Fortentwicklung liegt darin, dass die Aufteilung der Vorschlagsrechte nach einem Proporzsystem offengelegt wird. Das ändert aber nichts an dem Proporzsystem an sich.

Anwalt Aktuell: Wie sieht Ihre Vision für eine faire Besetzung von Spitzenpositionen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich aus?

Markus Thoma: Die Reform der Besetzung der Leitungsfunktionen beim Obersten Gerichtshof hat gezeigt, dass auch für die Positionen von Präsidenten und Vizepräsidenten bei den Höchstgerichten ein Vorschlagswesen eingeführt werden kann, in Form eines besonderen Personalsenats, dessen Vorschläge in der Regel befolgt werden, zusätzlich abgesichert dadurch, dass auf einfachgesetzlicher Grundlage eine Verpflichtung der Justizministerin besteht, wenn sie vom Vorschlag abweichen möchte, dies an den Personalsenat zurückzuleiten und zu begründen. Das ändert nichts am Ernennungsrecht der Exekutive, aber es wäre die maßgebliche Beteiligung der Justiz vorgezeichnet, wie es der EU-Rechtsstaatlichkeitsbericht fordert.



„Hitler hielt nichts von Juristen“

ENDE DES RECHTSSTAATES. Mit welchen Methoden in den Dreißigerjahren des vergangenen Jahrhunderts die liberalen Persönlichkeitsrechte abgeschafft wurden dokumentiert das Buch einer österreichischen Rechts-Philosophin. Die Lektüre lohnt sich, insbesondere mit aufmerksamem Blick auf aktuell gefährdete Rechtssysteme weltweit.

Anwalt Aktuell: *Hitler ist auf demokratischem Weg an die Staatsführung gelangt. Gab es in der Folge, als er mit seiner sogenannten „legalen Revolution“ das Rechtssystem umzubauen begann, Widerstand?*

Herlinde Pauer-Studer: Juristen, die dagegen waren, mussten recht bald schon emigrieren und wurden durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 von den Universitäten verbannt. Durch die Vertreibung aller jüdischen Universitätslehrer verstummte eine der wesentlichen Stimmen des Widerstands im juristischen Bereich. Unter anderem wurde auch Hans Kelsen von der Universität in Köln entfernt.

Anwalt Aktuell: *Wer waren die Akteure, die die liberale Weimarer Verfassung zu einer nationalsozialistischen umgebaut haben?*

Herlinde Pauer-Studer: Die Weimarer Verfassung wurde rein formal nie aufgehoben, de facto jedoch übergangen. Die entscheidenden Schritte kamen vom Regime selbst. Da wurde nicht eine Kommission eingesetzt, man hat einfach Fakten geschaffen, die längst vorausgedacht waren. Willfähige Juristen waren dazu da, quasi den juristischen Begleittext zu den politischen Vorgaben zu schaffen. Namen dafür sind etwa Carl Schmitt oder Ernst Rudolf Huber. Hitler selbst hielt von Juristen wenig, er sah in ihnen die potentielle Gefahr, im Amt eingeschränkt zu werden.

Anwalt Aktuell: *Welche Kernbereiche des Rechts wurden im Sinne des Nationalsozialismus verändert?*

Herlinde Pauer-Studer: Im Wesentlichen sind es zwei Bereiche. Der eine ist die in der Rassengesetzgebung umgesetzte Rassenideologie. Indirekt damit verknüpft war das Strafrecht. Chefjurist der Nationalsozialisten war Hans Frank. Er hatte schon sehr früh die Idee, den Staat im Sinne eines nationalsozialistischen Rechts umzudeuten. Als zweiter Chefideologe wirkte Roland Freisler als Staatssekretär im Justizministerium. Justizminister Franz Gürtner, ein bayerischer Konservativer, aber kein Parteimitglied, hat sofort die Gefahr gesehen und suchte bei Hitler um die Einrichtung einer amtlichen Strafrechtskommission an, um dem Einfluss der Parteiideologen Grenzen zu setzen. Insgesamt spielte Gürtner eine tragische Rolle. Er hat immer nachgegeben. Die tatsächlich dann durchgeführte Strafrechtsänderung setzte auf maximale Abschreckung nach dem Grundsatz „kein Verbrechen ohne Strafe“, im Gegensatz zu dem Prinzip, dass strafbar nur eine vom Gesetz als Delikt definierte Handlung war (nulla poena sine lege). Die Diskussion zu dieser Zeit kreiste um die Frage „Sollen wir ein Gesinnungsstrafrecht oder ein Täterstrafrecht einführen?“ Hier zeigte sich aber, dass sich das Recht qua Struktur gegen eine völlige Vereinnahmung sträubt. Selbst NS Juristen sahen, dass das Konzept des Gesinnungsstrafrechts nicht durchsetzbar war. Man entwickelte stattdessen ein Willensstrafrecht. Der Wille des Täters sollte strafbar und Vergeltung



Herlinde Pauer-Studer, Univ.-Prof. emer., Institut für Philosophie, Universität Wien. 2023: Alexander v. Humboldt Forschungspreis; 2024/25: Fellow am Wissenschaftskolleg Berlin.



im Sinne der Wahrung der Volksgemeinschaft legitim sein. Die Verbindung des Willensstrafrechts zum objektiven Tatbestand war eine Tätertypologie. Dabei wurde unterstellt, dass der böse Wille des Verbrechens schon aus seinem Erscheinungsbild erschließbar sei. Das verursachte eine extreme Radikalisierung unter den Kriegsbedingungen. Im Hintergrund war diese Vorstellung auch mit der Rassenideologie verbunden.

Anwalt Aktuell: *Mit welchen Argumenten wurde der Schutz des Individuums, wie ihn der liberale Rechtsstaat vorsieht, abgeschafft und die sogenannte „Volksgemeinschaft“ als übergeordnetes Prinzip eingeführt?*

Herlinde Pauer-Studer: Es gab im Nationalsozialismus zwei Rechtsquellen: das Führerprinzip und jenes der Volksgemeinschaft. Die Kombination dieser beiden Elemente war notwendig, um die tatsächlich bestehende Diktatur des Führers zu verschleiern. Der Angriff auf den liberalen Rechtsstaat und die liberalen individuellen Rechte wurde damit gerechtfertigt, dass es diese Rechte im Führerstaat nicht mehr brauche, da der Gegensatz Staat – Individuum aufgehoben sei. Dem Führer könne man im Sinne seines Wissens um das Wohl der Volksgemeinschaft vertrauen. Individualrechte als Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat wurden explizit beseitigt.

Anwalt Aktuell: *In einem Rechtssystem gibt es naturgemäß immer sehr viele verschiedene Akteure. Auf der einen Seite die Rechtswissenschaft, auf der anderen Seite Gerichte mit Staatsanwälten und Richtern, dann auch Rechtsanwälte und die Exekutive selbst. Wie konnte es geschehen, dass das Rechtssystem insgesamt so markant in eine andere Richtung transformiert wurde?*

Herlinde Pauer-Studer: Man muss die Rahmenbedingungen sehen. Der NS-Staat war ein totalitäres System, das selbst vor Mord nicht zurückscheute. Interessant ist aber, dass das Regime den juristischen Bereich nicht komplett in den Griff bekam. Anzeichen dafür sind die sogenannten „Richterbriefe“, die 1942 verschickt wurden. Diese Briefe schildern nämlich, wie Gerichte gewisse Fälle entschieden hatten und wie sie richtigerweise nach nationalsozialistischer Ideologie hätten entschieden werden sollen. Die Richter fragten sich, was das für sie zu bedeuten hätte. Die Auskunft lautete: Der Nationalsozialismus stehe zur Unabhängigkeit der Richter. Allerdings sagte Hitler dann 1942, dass er in Urteile eingreifen werde, die nicht im Sinne des Nationalsozialismus seien. Es gab darauf vehementen Proteste bis hin zu Hans Frank, dem daraufhin sämtliche juristischen Funktionen entzogen wurden, zum Beispiel die Präsidentschaft der Akademie für Deutsches Recht. Allgemein wussten die Richter, dass es ein hohes Risiko war, Fälle entgegen den nationalsozialistischen Vorgaben zu entscheiden. Schon sehr früh wartete die Gestapo vor den Gerichtssälen, um freigesprochene Angeklagte festzunehmen und ins Gefängnis einzuliefern. **AA**

„Frischer Wind ist willkommen“

BERUFSNACHWUCHS. Österreichweit werden Konzipientinnen und Konzipienten gesucht. Ist der Beruf noch attraktiv genug? Wie steht es um Bezahlung und Ausbildungsbedingungen? Wir haben mit Sandra Mainetti gesprochen, die in Dornbirn arbeitet und Mitglied des Ausschusses der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer ist.

Interview: Dietmar Dworschak

Anwalt Aktuell: *Frau Magister Mainetti, wenn Sie sich in Ihrer Generation umhören – ist es eigentlich noch cool und erstrebenswert, Anwältin oder Anwalt zu werden?*

Sandra Mainetti: Ich habe das Gefühl, dass das Berufsbild des Anwalts schon einen Wandel durchgemacht hat. Früher war die anwaltliche Tätigkeit fast schon automatisch prestigeträchtig, mittlerweile gibt es hier ein gespaltenes Bild. Ich glaube, die junge Generation verbindet den Beruf mit Eigenschaften wie Disziplin, Willensstärke, Kompetenz und gutem Auftreten. Als Kehrseiten werden sicher die lange Ausbildung und die Arbeitsintensität gesehen.

Es schwingt aber auch das veraltete Image mit, dass der Stand elitär, hierarchisch und wenig innovativ sei. Ich würde aber behaupten, dass solche Zuordnungen nur noch ganz selten zutreffen.

Anwalt Aktuell: *Woran liegt es, dass Kanzleien in Österreich kaum noch Konzipientinnen und Konzipienten finden?*

Sandra Mainetti: Ich denke, dass dieses Problem auch auf andere Berufe zutrifft. Es wird insgesamt immer schwerer, qualifizierte Mitarbeiter:innen zu finden. Es gibt sicher einige Punkte, warum man sich gegen die Konzipient:innenausbildung entscheidet. Da fällt mir als erstes natürlich die lange Ausbildungsdauer ein. Nach einem bereits fordernden und zum Teil schwierigen Studium stellen sich viele die Frage, ob sie sich noch einmal fünf vergleichbare Jahre zumuten wollen. Wenn man sein Studium Mitte, Ende zwanzig abschließt, befindet man sich oftmals in einer Lebensphase, in der neben den Karrierevorstellungen auch andere Themen in den Vordergrund rücken: Wie stelle ich mir mein Leben vor? Möchte ich eine Familie haben? Und dann ist noch ständig die große Hürde im Hinterkopf, die Rechtsanwaltsprüfung. Ein weiterer Punkt für die jüngere Generation ist auch, dass dieser Beruf nicht sehr viel Flexibilität erlaubt, weil man Fristen, Gerichtsterminen und Parteienverkehr unterworfen ist. Das trifft bereits auf die Konzipient:innenausbildung zu, in der man eine räumliche und zeitliche Nähe zum:zur Ausbildungsanwält:in braucht. Dies erschwert natürlich auch die Möglichkeit von Homeoffice.

Anwalt Aktuell: *Finden Sie die Ausbildung des anwaltlichen Nachwuchses zeitgemäß oder gibt es seitens der Konzipientenvertretung Änderungswünsche? Wir reden hier immerhin von fünf Jahren Lebenszeit?*

Sandra Mainetti: Ich finde, das muss man aus zwei Blickwinkeln betrachten. Der positive Faktor liegt darin, dass es sich um eine extrem umfangreiche Ausbildung handelt und nach dieser intensiven Phase verfügt man über eine juristische Qualifikation auf höchstem Niveau. Es ist inhaltlich und umständehalber sehr lernintensiv. Ich

sehe es als Vorteil, dass man eine so lange Zeit einen:e Ausbildungsanwält:in unterstützend zur Seite hat. Natürlich geht es auch darum, welche Arbeit man kanzleiintern zugeteilt bekommt. Wenn ich fünf

Jahre nur recherchieren muss, ist diese Zeit definitiv zu lange.

Hat man aber, wie hier in Vorarlberg oftmals üblich, bereits die umfassende Verantwortung für die gesamte Causa von Klient:innen übernommen – natürlich in engem Austausch mit der:dem Ausbildungsanwält:in –, kann man während der Ausbildungszeit bereits sehr viel Erfahrung sammeln. Viele Jurist:innen aus Vorarlberg absolvieren ihre Ausbildung nach dem Studium im benachbarten Ausland – etwa in Liechtenstein, wo der Weg zur Rechtsanwaltsprüfung kürzer ist. Das wirft unweigerlich Fragen zur Attraktivität der heimischen Ausbildung auf – insbesondere im direkten Vergleich mit deutlich kürzeren Ausbildungswegen im Ausland.



SANDRA VIKTORIA MAINETTI, 28, Mag. iur., M.A. (Ausbildung Mediation und Konfliktmanagement) ist Konzipientin der Dornbirner „Anwaltskanzlei am Marktplatz“ und Vertreterin ihres Berufsstandes in der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Anwalt Aktuell: *Glauben Sie, dass die Künstliche Intelligenz mittelfristig Konzipient:innen überflüssig machen wird?*

Sandra Mainetti: Die Arbeit der Konzipient:innen wird sich auf jeden Fall verändern. Die KI erleichtert die Arbeit bei der Recherche und einfachen Schriftsätzen, womit mehr Zeit bleibt für die Ausbildung in Verhandlungen, für Verhandlungstechnik und Argumentation, aber ganz besonders für das Verhältnis zwischen Mandant:innen und angehenden Anwält:innen. Dazu kommt natürlich, dass es auch in Sachen KI Schulungsbedarf geben wird. Und, nicht zu vergessen: der Output der KI muss überprüft werden! Ich bin aber überzeugt, dass man es in Zukunft schwer haben wird, wenn man sich der technischen Entwicklung und speziell der KI verschließt.

Anwalt Aktuell: *In meiner langjährigen Beobachtung des Standes habe ich das Gefühl, dass die Interessen von Konzipientinnen und Konzipienten nicht gerade spektakulär vertreten werden. Liegt das daran, dass sich die meisten in dieser Phase denken: „Augen zu und durch“?*

Sandra Mainetti: Der Begriff mit dem Durchgangsstadium gefällt mir gut. Schlussendlich ist es das Ziel, Anwält:in zu werden. Es fehlt vermutlich auch einfach an der Zeit.

Das Lernpensum gerade am Anfang ist gewaltig und herausfordernd, die Tage sind arbeitsintensiv. Ob man sich nun persönlich für die Konzipient:inneninteressen einsetzt, hängt oft wohl auch davon ab, ob der:die Ausbildungsanwält:in in irgendeiner Form ein Naheverhältnis zur Kammer hat. Wenn er:sie einen nicht an der Hand nimmt und dort einführt, gestaltet es sich meist schwierig, für die eigenen Anliegen einzutreten. Für mich habe ich jedenfalls den Eindruck, dass meine Arbeit im Ausschuss der Vorarlberger Anwaltskammer wertgeschätzt wird und der frische Wind durch einen anderen Blickwinkel willkommen ist.





Lexis® Create+

Die effiziente Lösung zur Erstellung juristischer Dokumente

Erstellen Sie mit Lexis Create+ mühelos personalisierte juristische Dokumente in Microsoft 365, angereichert durch die verlässlichen Inhalte Ihrer Kanzlei.



Erhalten Sie Zugriff auf das kollektive Wissen Ihres Teams



Suchen Sie innerhalb Ihrer bestehenden Klauseln und Definitionen



Bereichern Sie Ihre Verträge mit KI-basierten Empfehlungen



Überprüfen und korrigieren Sie Ihre Verträge innerhalb von Minuten



Analog leben in einer digitalisierten Welt?

Eine Gratwanderung zwischen Recht und Ethik

1. Zwischen Datenschutz, Teilhabe und Selbstbestimmung:

Juristische Herausforderungen des analogen Lebens

Ein Gesetz in Bezug auf ein „**Recht auf ein Leben ohne Internet**“, wie aktuell von einigen politischen Verantwortungsträger:innen gefordert, **gibt es in Österreich in dieser Form (noch) nicht**. Eine ausdrückliche Pflicht für den Staat, seinen Bürger:innen analoge Alternativen bereit zu stellen, existiert gegenwärtig ebenfalls nicht. Die rechtliche Situation muss daher **von unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet** werden.

Aus **rechtlicher Perspektive** finden sich in Österreich zum Status quo gesetzliche Regelungen, die sowohl dem digitalen Fortschritt als auch einem analogen Leben ohne jegliche technologisierten Zugänge (wie etwa ohne den behördlichen Identitätsausweis „**ID Austria**“) gerecht zu werden versuchen. Als gesetzliche Basis kann in diesem Kontext das **Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-GovG)** hervorgehoben werden, das den technologisierten Kontakt zwischen Bürger:innen und der öffentlichen Verwaltung regelt. Der Gesetzgeber normiert in diesem Zusammenhang ausdrücklich eine **Wahlfreiheit für die Bürger:innen** im Kontext des (digitalen) Kontakts zu Verwaltung und Behörden auf Bundesebene. Das heißt, dass den Bürger:innen einerseits ein **Recht auf digitalen Verkehr** eingeräumt wird (siehe hierzu **§ 1a Abs 1 E-GovG**), andererseits werden mittels **§ 1a Abs 3 E-GovG** auch andere Kommunikationsarten mit öffentlichen Einrichtungen explizit für zulässig erklärt. Diese anderen Arten der Kommunikation können von den Adressat:innen des Gesetzes – in diesem Kontext häufig auch als sog. „**Offliner**“ definiert – im Rahmen des Behördenkontakts dementsprechend eingefordert werden. De lege lata wird im Rahmen von **§ 1a Abs 3 E-GovG** zudem ein Schutz sozialer Barrieren in Bezug auf diverse Benachteiligungen festgelegt. Konkret bedeutet dies, dass Bürger:innen, die sich für klassische Wege der Kommunikation mit Behörden entscheiden (z.B. schriftliche Anfragen, Abwicklung von Verwaltungsakten vor Ort in der Behörde), aufgrund einer ebensolchen Wahl nicht diskriminiert werden dürfen. Nur zwischen den Behörden selbst besteht auf Bundesebene gemäß **§ 1c E-GovG** die Verpflichtung zum digitalen Austausch ohne Alternativen untereinander, sofern keine Ausnahmen hierfür vorliegen.

Neben den soeben skizzierten behördlichen Aspekten können für eine juristische Einordnung darüber hinaus sowohl **datenschutzrechtliche** als auch **verfassungsrechtliche Bestimmungen** prioritär sein. In datenschutzrechtlicher Hinsicht kann das **Recht auf Selbstbestimmung iSd Datenverarbeitung** angeführt werden. Dieses Recht umfasst, dass das Individuum selbst bestimmen kann, welche Daten technologisiert (weiter)verarbeitet werden. **Art 6 und Art 7 DS-GVO (Einwilligung)** müssen hierbei dementsprechend Beachtung finden – va im Hinblick darauf, welche Daten, wie viele Daten und ob welchen Umstands diese Daten preisgegeben werden. Auch hier besteht ein Konnex zu Fragen des Rechts auf ein analoges Leben, denn ein gänzlicher Online-Verkehr steht ua im Widerspruch zu geltenden datenschutzrechtlichen Normierungen und würde in weiterer Folge zu einer mittelbaren Diskriminierung für eine bestimmte Gruppierung von Bürger:innen, insb aufgrund der beschränkten Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen, führen.

Auf **europäischer Ebene** garantiert zudem die **Charta der Europäischen Union (GRCh)** mit **Art 8** den **Schutz personenbezogener Daten** und somit auch Daten des **Privatlebens der Bürger:innen**. Aus Sicht des Verfassungsrechts kann wiederum **Art 7 B-VG** und der damit verbundene **Schutz vor Diskriminierung** und der **Gleichheit vor dem Gesetz** genannt werden. Menschen, die mit dem digitalen Fortschritt nicht mithalten können oder sich aus anderen Gründen der Benützung des Internets entziehen, dürfen demgemäß **keine Nachteile** erfahren. Weiters kann aus **Art 8 EMRK** (= Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) abgeleitet werden, dass auch ein **Leben ohne Internet** iSd allg Persönlichkeitsrechts respektiert werden muss, da **Art 8 EMRK** auch die **freie Gestaltung des eigenen Lebens** umfasst. Diesen Umständen tritt der österreichische Gesetzgeber zumindest auf **behördlicher Ebene**, dh beim direkten Kontakt zwischen den Bürger:innen und der Verwaltung, mit dem bereits erwähnten **§ 1a Abs 3 E-GovG** (= Wahlfreiheit) entgegen, um mögliche Diskriminierungen zu verhindern.

2. Die analoge Lebensform im Spannungsfeld zwischen Recht und Ethik

Zukünftig werden sich, neben juristischen Komplexitäten, auch einige **philosophische Problemfelder** hinsichtlich einer verstärkten Implementierung von KI und digitalisierter Technologie im Rahmen des **Behörden-Bürger:innen-Kontakts** eröffnen. Als Beispiele können hier sensible ethische Fragestellungen angeführt werden (z.B. im Zusammenhang mit Gesichtserkennungen, Datenschutz, Privatsphäre). Ebenso stellt sich die Frage, wie viel „**digitalen Zwang**“ eine Gesellschaft überhaupt verträgt. Denn wenn Behördentermine nur mehr online vereinbart werden können und eine gewisse Gruppe von Bürger:innen keine digitalen Zugänge – bspw aufgrund des hohen Alters bzw. mangelnder Affinität oder aufgrund finanzieller Hindernisse – aufweist, so werden soziale Barrieren eröffnet, die sowohl gegen geltendes Recht verstoßen können als auch aus ethischer Sicht fragwürdig sind. Eine Aufgabe der **philosophischen Ethik** ist es immerhin, das Leben jener Menschen, die ohne Digitalisierungsanwendungen auskommen (müssen), als **legitime Lebensart** zu analysieren und die verschiedenen Werte einer Gesellschaft zu beleuchten. Diese Bereiche stehen in enger Verbindung zu Fragen der **menschlichen Selbstbestimmung** und der **Balance zwischen individueller Freiheit und technologisierten Behördenverfahren**. Dadurch kann wiederum der enge Konnex zwischen Fragen des Rechts und der Ethik hervorgehoben werden.



Mag. Dr. Marlon Possard, MSc, M.A., geb. 1995, ist Assistant Professor/Habilitand und lehrt und forscht am Research Center Administrative Sciences (RCAS) und am Department für Verwaltung, Wirtschaft, Sicherheit und Politik an der FH Campus Wien. Zudem lehrt und forscht er an der SFU Wien und Berlin und leitet dort das Department für Ethik der Künstlichen Intelligenz. Er ist Autor zahlreicher Publikationen (100+) zu Fragen des Rechts, der Verwaltung und der Ethik und forschte hierfür u. a. an der Harvard University in den USA.

Kaffee mit Stil: Die neue Jura W4 für den Kanzlei-Alltag

Wenn Qualität, Design und Funktionalität auf den Punkt kommen – Jura präsentiert den professionellen Pure-Coffee-Vollautomaten W4.

Ein starker Kaffee. Ein starkes Statement. Wer heute eine Kanzlei führt, weiß: Der erste Eindruck zählt – nicht nur im Gespräch, sondern auch im Raum. Mit der neuen W4 bringt Jura einen Kaffeevollautomaten auf den Markt, der perfekt in mo-

Umgebungen ein – etwa in die Kaffezone der Partneretage, den Mitarbeiterbereich oder den Empfangsraum.

Der Vollautomat ist für bis zu 50 Tassen täglich ausgelegt – ideal für kleine bis mittelgroße Teams.



Foto: Jura

Mehr Infos:



derne Kanzleien passt. Elegant, kompakt, funktional – und bereit für Bestleistungen.

Die W4 ist ein Vollautomat, der sich auf das Wesentliche konzentriert: Schwarzkaffee in höchster Qualität. Kein Milchsysteem, keine unnötigen Extras – dafür raffinierte Technik, die auf Knopfdruck vollen Geschmack liefert. Der Professional Aroma Grinder der neuesten Generation (P.A.G.2) garantiert konstant perfekte Mahlergebnisse – über viele Jahre hinweg. Ob Espresso, klassischer Kaffee oder Lungo: Drei individuelle Brühprozesse holen das Maximum aus jeder Bohne.

Design, das begeistert – Technik, die überzeugt
Dabei ist die W4 nicht nur technisch durchdacht, sondern auch optisch ein Highlight. Ihre klare Linienführung, kombiniert mit einer Oberfläche in tiefschwarzem Dark Inox, wirkt edel und dezent zugleich. Sie fügt sich mühelos in anspruchsvolle

Der 3-Liter-Wassertank und der 500-Gramm-Bohnenbehälter reduzieren Nachfüllintervalle, die intuitive Bedienung über Farbdisplay, Direktwahltasten und Drehknopf macht die Handhabung einfach und effizient. Dank abschließbarer Behälter eignet sich das Gerät auch für öffentlich zugängliche Räume.

Per Wi-Fi Connect lässt sich die W4 mit der kostenlosen Jura Software Pocket Pilot 2.0 oder der App J.O.E.® verbinden – für eine komfortable Verwaltung, Fernsteuerung oder die Integration in vorhandene Abrechnungssysteme.

Kanzleien, die Wert auf Ästhetik, Technik und unkomplizierten Kaffeegenuss legen, finden in der **Jura W4** einen Partner, der ihre Haltung widerspiegelt. Präzise. Unaufdringlich. Überzeugend.

Erhältlich im **autorisierten Fachhandel** und online auf www.jura.com

Fachhändler
finden:



„Der Gerechtigkeits-sinn war immer da“

ENERGIE UND KOMPETENZ. Als Arbeitsrechtsjuristin arbeitet sie im Personalbereich des internationalen Versicherungskonzerns ERGO, als Mutter kümmert sie sich um ihren zweieinhalbjährigen Sohn, und daneben leitet sie noch den Fachkreis „Arbeitsrecht“ in der Vereinigung österreichischer Unternehmensjurist:innen (VUJ). Damit nicht genug: Gülsah Küçükarslan ist seit Jänner dieses Jahres auch noch Unternehmensberaterin für KMU's.



MAG. GÜLSAH KÜÇÜKARSLAN LL.B., ist Unternehmensjuristin für Arbeitsrecht beim Versicherungskonzern ERGO sowie Unternehmensberaterin für KMU's und Leiterin des Fachkreises Arbeitsrecht bei der Vereinigung der Unternehmensjurist:innen

Die Biografie ist spannend, auf jeden Fall nicht von der Stange. Wer Salzburg kennt, weiß, was „Innergebirg“ bedeutet. Einerseits Idylle, andererseits überall ein bisschen Innerhofer („Schöne Tage“). Wer in Dorfgastein geboren wird, hat es leichter, wenn er Ebner oder Hüttinger heißt. Gülsah kam jedoch in einer türkischen Arbeiterfamilie zur Welt. Sie war noch klein, als ihr Vater von einer Karriere als Unternehmer träumte. Um diese zu starten, übersiedelte die Familie in die Landeshauptstadt. Die Sache mit einer eigenen Spedition lief dann nicht so gut. Das mag die wirtschaftlichen Sinne der Heranwachsenden geweckt haben. Und den Blick auf das Recht: „Der Gerechtigkeits-sinn war immer da.“

Sie besuchte die Hauptschule und anschließend die Handelsakademie. Dann ergab es sich (siehe oben) fast logisch, Rechtswissenschaften und „Recht und Wirtschaft“ zu studieren. Wobei sich rasch ihr Talent zeigte: „Ich habe schon während des Studiums mein ganzes Umfeld beraten.“ 2020 übersiedelte sie dann nach Wien, wo sie am Arbeits- und Sozialgericht ihr Gerichtsjahr absolvierte. Anstelle des Weges in die Anwaltschaft wählte sie den Beruf der Unternehmensjuristin.

„Rechtssicherheit in der neuen Arbeitswelt“

Als einzige Juristin in der Personalabteilung der ERGO-Versicherung hat sie mit einem der prickleinsten Themen der Arbeitswelt zu tun: „Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten bis zu 40 Prozent im Homeoffice“. Alles, was sich in Sachen Telearbeitsetz tut, erläutert sie der Geschäftsführung. Auch Überprüfungen von arbeitsrechtlichen Fragestellungen aus Dienstverhältnissen gehören zu ihrem Job. Eine ihrer weiteren Aufgaben ist die Empfehlungsarbeit zur strategischen Optimierung der Teams, beispielsweise bei gesetzlichen Erneuerungen. Sie sagt: „Mir ist wichtig, rechtliches Knowhow mit wirtschaftlichem Denken zu verbinden.“

Ihr Arbeitgeber, die ERGO-Versicherung, ist ein internationaler Konzern, der in Österreich unter den Top Ten der Branche rangiert und mit knapp 900 Beschäftigten Produkte für die Sparten „Leben“, Wohnung und Haus, KFZ, Rechtsschutz,

Zahngesundheit oder „Risiko“ anbietet. Von Österreich aus wird auch die Niederlassung in Tschechien mit rund 120 Personen geführt.

Schaffensfreude und Reiselust

Wir sitzen im „Café Bazar“ in Salzburg. Gülsah Küçükarslan ist mit ihrem zweieinhalbjährigen Sohn auf Kurzbesuch bei den Eltern. Ihr Mann, der in Wien im 9. Bezirk ein Reisebüro betreibt, hat gerade in Dubai zu tun. Da wäre sie auch gerne. Denn so oft es geht, begleitet sie ihn. Sie waren im Frühjahr schon auf Bali und im Mai auf Kuba. Tolle Eindrücke!

Da drängt die Frage: Und wie geht sich all das zeitlich aus? Offensichtlich wunderbar.

Mit einer klaren Priorisierung, minimalistischer Lebensweise und strukturierter Zeiteinteilung gelingt es ihr, das Wesentliche im Fokus zu behalten – beruflich wie privat.

Denn wer gelernt hat, Komplexität zu durchdringen, schafft auch Raum für Inspiration, Reisen und neue Perspektiven.

Denn seit Anfang dieses Jahres ist die energiegeladene Juristin neben ihrem Job bei ERGO auch noch als geprüfte Unternehmensberaterin tätig. Die Ausbildung dazu absolvierte sie zeitsparend während der Karenz. Einerseits durch die unternehmerischen Erfahrungen in der Familie, andererseits durch ihre Einblicke in die „große“ Realwirtschaft sieht sie sich gut gerüstet speziell in der Beratung für kleine und mittlere Unternehmen. Und dann gibt es auch noch eine ehrenamtliche Funktion. Gülsah Küçükarslan leitet im Rahmen der Vereinigung der Unternehmensjurist:innen den Fachkreis „Arbeitsrecht“. Aktuelles Thema: „Entgelttransparenzrichtlinie“.

Wenn so eine umtriebige junge Frau dann im Gespräch fast nebenbei sagt: „Es ist nicht leicht, sich immer behaupten zu können“, dann stutzt man unwillkürlich. Sie, die energiegeladene, Aktivität sprühende, strahlende Person hat Zweifel? Wohl nicht mehr lange. Denn seit sechs Wochen beginnt sie den Tag bewusst mit einem kurzen, aber wirkungsvollen Morgenimpuls. Absender: Die „Female Leadership Academy“ in Deutschland. Für Empowerment ist gesorgt.

Der neue BMW iX

Das erste vollelektrische BMW Modell mit 700 Kilometern Reichweite

Mehr Kraft, mehr Dynamik, mehr Effizienz: Mit dem neuen BMW iX erreicht das Fahr- und Reiseerlebnis in einem vollelektrischen Sports Activity Vehicle (SAV) ein nochmals gesteigertes Niveau. Konsequenter Fortschritt im Bereich der Antriebs- und Hochvoltpeicher-Technologie sowie gezielt weiterentwickelte BMW EfficientDynamics Maßnahmen steigern neben der Leistung und den sportlichen Fahreigenschaften auch die Effizienz und damit die Reichweite des von Beginn an für rein elektrische Premium-Mobilität konzipierten Modells. Erstmals erreicht ein vollelektrisches Modell der Marke BMW eine im Testzyklus WLTP ermittelte Reichweite von mehr als 700 Kilometern.

Made in Austria: Die neue Leistungselektronik für den neuen BMW iX wurde am Entwicklungsstandort in Steyr, Oberösterreich entwickelt. Auch das Wärmemanagement für den neuen BMW iX kommt aus dem Entwicklungszentrum Steyr.

Exterieur: Ausdrucksstarke Präsenz, M Sportpaket als neue Option.

Die charakteristischen Proportionen eines SAV, eine auf das Wesentliche reduzierte Formensprache und klar gestaltete Flächen verhelfen dem Exterieur des neuen BMW iX zu ausdrucksstarker Präsenz und einem monolithischen Erscheinungsbild. Das markante Frontdesign wird insbesondere von der neugestalteten BMW Niere mit einem besonders filigranen Rahmen und einer Struktur aus vertikalen und diagonalen Linien in ihrem Inneren geprägt.

Interieur: Progressiver Luxus, kultivierte Sportlichkeit.

Das charakteristische, von großzügiger Raumbestaltung und progressivem Luxus geprägte Ambiente im Interieur des BMW iX kann jetzt mit den sportiven Designmerkmalen des M Sportpakets kombiniert werden. Zu besonders intensiver Fahrfreude tragen dabei die neuen M Multifunktionsitze in der Ausführung Mikrofaser/Sensatec perforiert oder optional mit Oberflächen in Naturleder bei, die optimierten Seitenhalt und ein markantes Design bieten. Hinzu kommen das M Lederlenkrad, die zweifarbig Instrumententafel mit M Logo, die Akzentleisten in Dark Silver, der anthrazitfarbene Dachhimmel, die M Pedalerie und die Mittelkonsole mit Oberflächen in hochglänzendem Schwarz. Akzentleisten in Dark Silver sind optional und in Verbindung mit einem M

Lederlenkrad auch für die serienmäßige Ausstattung erhältlich.

Große Vielfalt an Systemen für automatisiertes Fahren und Parken.

Die im neuen BMW iX nutzbaren Fahrerassistenzsysteme setzen hinsichtlich Funktionsumfang und Zuverlässigkeit Maßstäbe im Wettbewerbsumfeld. Die Serienausstattung beinhaltet unter anderem den Driving Assistant Plus einschließlich einer bei Geschwindigkeiten von bis zu 180 km/h nutzbaren aktiven Geschwindigkeitsregelung mit Stop & Go-Funktion, Frontkollisionswarnung mit Bremsengriff und den Parking Assistant mit Rückfahrassistent und Rückfahrkamera. Optional ist auch der Parkassistent Professional für die Steuerung von Park- und Rangiervorgängen per Smartphone erhältlich.

BMW iDrive mit digitalen Services auf höchstem Niveau.

Das BMW iDrive auf der Basis des BMW Operating System 8.5 ermöglicht nicht nur eine besonders intuitive Bedienung per Touch-Funktion auf dem BMW Curved Display und Sprachsteuerung mit dem BMW Intelligent Personal Assistant, sondern auch die Nutzung von digitalen Services wie Video-Streaming und In-Car-Gaming.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem BMW Partner.



Sportlicher Luxus im BMW iX: Das M Sportpaket kombiniert progressives Design mit M Multifunktionsitzen, Lederlenkrad und hochwertigen Dark Silver Akzenten für ein dynamisches Fahrerlebnis.



KI-Training und Urheberrecht

DAS GROSSE ABGREIFEN. Künstliche Intelligenz braucht vor allem eines: Schulungsmaterial. Quer durch alle Anwendungsgebiete zeigt sich, dass die KI-Trainings-Firmen wenig oder gar nichts von Urheberrechten halten. Die Gegenwehr ist bescheiden.

Wussten Sie, dass es in Österreich neun Verwertungsgesellschaften gibt, die in unterschiedlichen Bereichen des Urheberrechts (Musik, Literatur, Film, bildende Kunst) über die Verwertungsrechte wachen?

Da geht es etwa um Sendung, öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung. Zur Regelung der Wahrnehmung der Urheberrechte gibt es auf der einen Seite Wahrnehmungsverträge zwischen den Rechteinhabern und den Verwertungsgesellschaften und auf der anderen Seite Lizenzverträge zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern der urheberrechtlich geschützten Kreationen.

Für die Überwachung und Überprüfung der in Österreich tätigen Verwertungsgesellschaften und unabhängigen Verwertungseinrichtungen ist seit 2006 die „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ zuständig.

Dr. Thomas Rainer Schmitt, der stellvertretende Leiter dieser Aufsichtsbehörde, schildert die wesentlichen Aufgaben seines Hauses: „Wir beschäftigen uns insbesondere mit dem Auftreten der Verwertungsgesellschaften gegenüber Rechteinhabern und Nutzern. Ein weiteres wichtiges Aufgabengebiet der Behörde ist die Entscheidung über die Erteilung von Wahrnehmungsgenehmigungen, die zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten in Österreich benötigt werden.“

Bei der Behörde kann zudem um Vermittlung angesucht werden, etwa in Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern.

Weltweite Rechtsunsicherheit

So geordnet und übersichtlich die Urheberrechtssituation in den „klassischen“, oben angeführten Bereichen ist, so volatil geht es überall dort zu, wo Künstliche Intelligenz entwickelt wird. Die Unverfrorenheit, sich an urheberrechtlich geschütztem Material zu vergreifen, um eine KI zu trainieren, kennt im wahrsten Sinn des Wortes keine Grenzen.

Wird beispielsweise das Werk eines zeitgenössischen Malers in Malaysia zum Training einer Künstlichen Intelligenz verwendet und online abgerufen, können die Rechteinhaber weltweit zu klagen versuchen, doch werden sie dabei vor massive Probleme gestellt. Thomas Rainer Schmitt: „Österreichisches Recht könnte allenfalls

anwendbar sein, wenn das Material über einen in Österreich befindlichen Server überspielt würde, was allerdings noch nicht restlos geklärt ist.“



MAG. DR. THOMAS RAINER SCHMITT ist stellvertretender Leiter der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften und Lektor am Institut für Publizistik der Universität Wien sowie ständiger Redakteur bei „jusIT“, der Fachzeitschrift für IT-Recht, Rechtsinformation und Datenschutz

Verwertungsgesellschaften kann hierbei eine wichtige Rolle zukommen. Dr. Schmitt verweist diesbezüglich auf die deutsche GEMA, die dabei ist, speziell für den Musikbereich die Rechte von Autorinnen und Autoren gegenüber KI-Anbietern gerichtlich geltend zu machen. Hierfür wird nach 1:1-Kopien oder zumindest „Ähnlichkeiten“ zwischen geschützten Vorlagen und nachgebauten KI-Kreationen gesucht. Das Interesse an diesem Vorgehen ist enorm; Schmitt meint: „Ganz Europa schaut auf diese Klagen“.

KI und „Neugestaltung“

Gegenüber dem bewussten „Abkupfern“ bzw. mehr oder weniger schamlosen Imitieren geschützter Inhalte steht auf der anderen Seite die „eigenständige“ Herstellung (audio-)visueller oder textlicher Inhalte mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz. Zum Beispiel: Eine Firma lässt sich ein neues Logo von einer KI gestalten. Nach Thomas Rainer Schmitt besteht aber auch hier stets ein Restrisiko, dass im neuen Logo geschützte, von der KI illegal verwendete Elemente enthalten sein

könnten bzw. eine zu große Ähnlichkeit zu geschützten Werken besteht und das Logo demnach Urheberrechte verletzt. „Das Thema wird gewissermaßen auf den Nutzer abgewälzt“. Angesichts des nach wie vor im Gange befindlichen, weltweiten „Data-Minings“ zu KI-Trainingszwecken und der anschließenden, urheberrechtsrelevanten Verwendung von KI sieht Schmitt sehr viele ungeklärte rechtliche Fragen und eine massive Rechtsunsicherheit sowie Beweis- und Durchsetzungsprobleme.

Der neueste Hilferuf in Sachen KI-Training und -Nutzung kommt übrigens aus einer Branche, die uns jeden Kino- oder TV-Abend zum atmosphärischen Erlebnis macht: von den Synchron-Sprecher:innen. Ihnen ist zu Ohren gekommen, dass ihre Stimmen bereits ohne ihre Zustimmung für das Training ihrer „Avatare“ genützt werden. Ob wir's merken, wenn Harrison Ford „ein bisschen anders“ klingt? Original-Sprecher Wolfgang Pampel wird's schon merken, sobald er keine Aufträge zur Synchronisation mehr bekommt.

Fokus-Recherche: Komplexe Fragen gezielt lösen

Mit der Markteinführung von MANZ Genjus KI wurde ein neuer Standard in der juristischen Recherche gesetzt. Nun geht das System einen entscheidenden Schritt weiter: Die neue Fokus-Recherche erweitert die Möglichkeiten zur strukturierten Bearbeitung komplexer Rechtsfragen erheblich.

Im Zentrum steht ein intelligentes Agentenmodell: Bei anspruchsvollen Fragestellungen analysiert Genjus KI das Ausgangsproblem und zerlegt es in logisch aufeinander abgestimmte Teilaspekte. Diese werden von spezialisierten KI-Agenten bearbeitet, die sich koordinieren und schrittweise zu einer fundierten Antwort führen.

„Konkret erhält ein generatives LLM als Agent die Useranfrage und zerlegt diese in Teilaufgaben, welche nacheinander von KI-Agenten abgearbeitet werden“, erklärt Alexander Feldinger, Produktmanager von MANZ Genjus KI. „Diese Zerteilung ergänzt die bisherige Anfragemöglichkeit und erlaubt die Bearbeitung komplexerer Fragestellungen.“ Die Fokus-Recherche eignet sich besonders für Fälle, in denen die klassische Genjus KI-Suche nicht mehr ausreicht – etwa bei Fragen, die mehrere Rechtsgebiete betreffen oder bei komplexen Argumentationsstrukturen. Wie das funktioniert, zeigt Feldinger anhand eines Praxisbeispiels. In der Genjus-Oberfläche klickt er auf den Button „Fokus“. „So haben wir die Agentensuche getauft, da diese Bezeichnung aus unserer Sicht für Nutzerinnen und Nutzer besser beschreibt, was die Funktion leistet.“

Er gibt die Frage ein:

Kann im Rahmen einer Konzernstruktur die Muttergesellschaft als Verband nach FinStrG und VbVG strafrechtlich belangt werden?

Genjus KI analysiert die Anfrage und zerlegt sie in mehrere Teilfragen, etwa:

1. Kann eine Muttergesellschaft als Verband nach FinStrG und VbVG strafrechtlich belangt werden?
2. Welche konkreten Voraussetzungen müssen nach § 3 VbVG erfüllt sein, damit ein Verband strafrechtlich belangt werden kann?
3. Was sind die Voraussetzungen für Verbandsverantwortlichkeit nach dem FinStrG und welche Besonderheiten gibt es im Finanzstrafrecht?

Auf Basis dieser strukturierten Analyse erfolgt eine präzise Antwort – inklusive Quellenverweisen und Verlinkung zu den relevanten Textstellen.

„Userinnen und User entscheiden je nach Fragestellung selbst, ob sie die Fokus-Suche nutzen möchten oder nicht“, so Feldinger. „Bei einfachen Anfragen wie ‚Zeige mir § 3 UStG‘ wird man auf diese vertiefende Recherche-Funktion verständlicherweise verzichten können.“

Die Fokus-Funktion nimmt mehr Zeit in Anspruch als die Standardsuche, liefert dafür aber tiefere, methodisch strukturierte Ergebnisse. Besonders hilfreich: Die Websuche ist voll integriert. Der autonome Agent entscheidet selbst, ob externe Quellen wie oesterreich.gv.at beigezogen werden. Ausblick: Bereits jetzt kombiniert Genjus KI zahlreiche Verlagsinhalte mit öffentlichen Quellen wie RIS und Findok. Noch 2025 folgen Inhalte von EUR-Lex sowie Parlamentsdaten. Zudem ist für das vierte Quartal eine Upload-Funktion geplant, mit der sich eigene Dokumente – etwa Verträge oder Schriftsätze – auf ihre rechtliche Relevanz und Argumentation hin prüfen lassen.

„Es handelt sich um eine voll funktionsfähige erste Agenten-KI-Version. Weitere Optimierungen folgen“, betont Feldinger.

Mit der Fokus-Recherche steht Juristinnen und Juristen ein neues Werkzeug zur Verfügung, das komplexe Fragestellungen nicht nur beantwortet – sondern in ihrer Tiefe erschließt.



Foto: Severin Wurnig

ALEXANDER FELDINGER (MANZ):

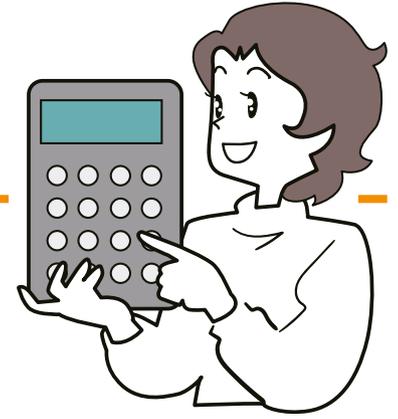
„Mit der Fokus-Recherche unterstützen wir Juristinnen und Juristen dabei, auch komplexe Fragestellungen effizient und strukturiert zu lösen.“



Mit einem Klick auf den Button „Fokus“ starten Sie die agentengestützte Suchfunktion – ideal für komplexe juristische Fragestellungen.

Pauschalhonorare im Faktencheck:

Warum sie besser sind als ihr Ruf



Wer als Kanzlei oder Rechtsabteilung zukunftsorientiert arbeitet, kommt um alternative Abrechnungsmodelle wie Pauschalen, Abo-Modelle oder Value-Based Pricing nicht mehr herum. Sie ermöglichen nicht nur eine effizientere Ressourcensteuerung, sondern fördern auch eine partnerschaftliche, transparente Zusammenarbeit zwischen Kanzleien und Mandant:innen. Trotzdem halten sich in der Praxis viele Vorurteile. Zeit für einen realistischen Blick.

„Pauschalen gefährden den Umsatz.“

Das Gegenteil ist der Fall! Korrekt kalkulierte Pauschalen sind ein Hebel für wirtschaftliche Stabilität. Sie basieren auf einer vorausschauenden Leistungsdefinition, der Berücksichtigung projektspezifischer Einflussfaktoren (z. B. Komplexität, Fristen, Haftung) sowie einem realistischen Puffer. Standardisierte Angebote erhöhen die Effizienz, minimieren das Haftungsrisiko und ermöglichen eine bessere Auslastungsplanung. Besonders wiederkehrende Leistungen lassen sich modular aufbereiten und wirtschaftlich attraktiv skalieren. Pauschalen bedeuten nicht Dumping. Sie bedeuten unternehmerisches Denken.

Außerdem: Wer schnell zur Lösung kommt, weil er über Jahre hinweg Expertise aufgebaut hat, soll dafür nicht weniger verdienen.

„Mandant:innen bevorzugen den Stundensatz.“

Diese Annahme ist längst widerlegt. In einer aktuellen Marktanalyse (vgl. Juve Rechtsmarkt Nr. 02/03 aus 2025) sprechen sich rund 71 % der Rechtsabteilungen für Pauschalen oder Cap-Modelle aus. Bei freier Wahl würden nur 16 % den Stundensatz präferieren. Die Gründe liegen auf der Hand: Pauschalhonorare bieten Transparenz, Planungssicherheit und Ergebnisorientierung. Für Rechtsabteilungen mit festen Jahresbudgets sind sie zudem ein wichtiges Instrument



STEFANIE THUINER hat langjährige Erfahrung als Unternehmensjuristin und war zuletzt als Rechtsberaterin des Red Bull Headquarters tätig. Aktuell leitet sie die Rechtsabteilung des Logistik-Scale-ups myflexbox.



KATHARINA BISSET ist selbstständige Rechtsanwältin in NÖ, Co-Founderin der Nerds of Law und NetzBeweis sowie Mitglied des Disziplinarrats der RAKNÖ.

zur Steuerung externer Kosten. Die Nachfrage nach alternativen Modellen ist nicht nur da. Sie wird künftig noch steigen.

„Bei Pauschalen verliert immer einer.“

Dieses Denken ist überholt. Pauschalen sind kein Glücksspiel. Sie beruhen auf Erfahrung, Abstimmung und bewusster Risikoverteilung. Wenn Leistungsumfang, Ausschlüsse und Abgrenzungen im Vorfeld präzise definiert werden, entsteht ein Win-Win-Modell: Die Mandant:in erhält Klarheit über Kosten und Inhalte, die Kanzlei erhöht Effizienz und reduziert Diskussionen im Nachgang. Wer sauber kalkuliert, verliert nicht, sondern gewinnt Stabilität.

„Mandant:innen nutzen Pauschalen aus.“

Widerlegt durch Erfahrung. Die Sorge, dass Mandant:innen bei Pauschalhonoraren überproportionale Leistungen einfordern, ist weit verbreitet, aber in der Praxis kaum belegbar. Vielmehr zeigt sich: Wer klare Leistungsgrenzen formuliert, z. B. Anzahl der Meetings, Überarbeitungsschleifen oder inkludierte Leistungen, schützt sich effektiv. Ändert sich der Rahmen zB durch unvorhergesehene Informationen, wird auch die Pauschale angepasst. Und man muss lernen, zu sagen „das ist nicht inkludiert“. Die Lernkurve ist steil.

„Pauschalen muss man für das gesamte Projekt kalkulieren.“

Falsch! Viele Kanzleien zögern, weil sie glauben, sie müssten ganze Verfahren oder Projekte pauschal bepreisen. Grundsätzlich ist diese Annahme nachvollziehbar, aber ein unbegründetes Missverständnis. Die Lösung liegt in modularen Angeboten: Pauschalen lassen sich phasenweise gestalten – etwa für definierte Projektabschnitte, bis zur nächsten Entscheidungsschwelle oder für klar abgegrenzte Arbeitspakete. Diese Flexibilisierung erhöht nicht nur die Kalkulationsgenauigkeit, sondern stärkt auch die Mandatssteuerung auf beiden Seiten

Fazit: Alternative Abrechnungsmodelle sind kein Marketing-Gag. Sie sind Ausdruck einer veränderten Mandatskultur, in der Verlässlichkeit, Fairness und unternehmerisches Denken im Vordergrund stehen. Sie fördern den Dialog auf Augenhöhe, schaffen klare Erwartungen und stärken das Vertrauen in die anwaltliche Beratung. Statt Zeitmessung zählt der tatsächliche Nutzen und dieser lässt sich weit besser in Ergebnissen als in Stunden bemessen.

Über die Autorinnen: Stefanie Thuiner hat langjährige Erfahrung als Unternehmensjuristin und war zuletzt als Rechtsberaterin des Red Bull Headquarters tätig. Aktuell leitet sie die Rechtsabteilung des Logistik-Scale-ups myflexbox. Katharina Bisset ist selbstständige Rechtsanwältin in NÖ, Co-Founderin der Nerds of Law und NetzBeweis sowie Mitglied des Disziplinarrats der RAKNÖ. Gemeinsam bieten die Autorinnen einen Workshop zum Thema alternative Abrechnungsmodelle an: <https://www.nerdsoflaw.com/nolede/nolede-alternative-abrechnungsmodelle/>

Neu: Legal Counsel Academy

Echte Praxis für Inhouse-Juristinnen

2025 entsteht endlich, was lange gefehlt hat: eine Akademie für Unternehmensjurist:innen. Die Gründung der Legal Counsel Academy durch Stefanie Thuiner und Irene Waltersdorfer ist die logische Konsequenz aus dem Erfolg des 2024 erschienenen „Praxishandbuch Rechtsabteilung“. Es wird damit nicht nur ein praxisnahes und zukunftsorientiertes Weiterbildungsprogramm für Rechtsabteilungen im DACH-Raum ins Leben gerufen, sondern auch eine Plattform für offenen Austausch und eine starke, unterstützende Community geschaffen.



Die Gründerinnen
Stefanie Thuiner und
Irene Waltersdorfer

sich der Rechtsmarkt verändert. Technologie, Agilität, Business-Verständnis und Kommunikation sind heute genauso wichtig wie juristisches Fachwissen. Hier setzen wir an. Die Legal Counsel Academy eignet sich für alle, die sich im Wandel erfolgreich positionieren und ihre Rolle aktiv gestalten wollen.

Warum jetzt?

Inhouse-Jurist:innen stehen täglich im Spannungsfeld zwischen Rechtssicherheit, Unternehmensinteressen, Digitalisierung und operativer Realität. Die Anforderungen wachsen. Doch klassische Aus- und Weiterbildungen greifen oft zu kurz. Die Legal Counsel Academy schließt diese Lücke.

Zwei Gründerinnen – eine gemeinsame Vision

Hinter der Legal Counsel Academy stehen zwei leidenschaftliche Unternehmensjuristinnen mit langjähriger Inhouse-Erfahrung. Neben unserer Erfahrung als Inhouse-Expertinnen sind wir auch Speakerinnen, Mentorinnen, starke LinkedIn-Stimmen und Vortragende an der Donau-Universität Krems. Unser Ziel ist es, Herausforderungen in Rechtsabteilungen klar zu benennen, praxistaugliche Lösungen zu entwickeln und unser Wissen gezielt weiterzugeben.

Was ist die Legal Counsel Academy?

Jurist:innen werden befähigt, neue Denkansätze, Prozesse und Technologien in ihre tägliche Arbeit zu integrieren – nicht als theoretische Konzepte, sondern als konkrete Hebel für mehr Effizienz, Wirkung und Sichtbarkeit.

Die Rolle von Unternehmensjurist:innen verändert sich: Sie sind heute strategische Partner:innen, Schnittstellenmanager:innen und Ermöglicher:innen. Mehr denn je geht es darum, einen Platz am Entscheidungstisch einzunehmen – mit juristischem Know-how aber auch mit unternehmerischem Verständnis.

Community statt Konkurrenz

Rund um die Academy bildet sich eine Community und es wird ein sicherer Ort geschaffen, um neue Wege auszuprobieren. Seit vielen Monaten begleiten wir etwa unsere Legal Innovation Mastermind Group und konnten dabei beobachten, wie viel Kraft im kollegialen Austausch liegt.

In dieser vertrauensvollen Umgebung entwickeln sich neue Kompetenzen sowie ein bewussteres Rollenverständnis. Denn die Transformation gelingt nicht im Alleingang. Sie braucht eine Gemeinschaft, die inspiriert, fordert und bestärkt. Wir sind Partner:innen in Crime für all jene, die im Alleingang kämpfen oder denen ein ehrlicher, praxisnaher Austausch mit Gleichgesinnten fehlt.

Weil Wandel keine Frage der Hierarchie ist

Die Legal Counsel Academy richtet sich bewusst nicht nur an Führungskräfte. Sie ist offen für alle Inhouse-Jurist:innen. Klar ist, dass

Was uns antreibt

Wir haben die Academy gegründet, weil wir selbst oft gespürt haben, was fehlt: Formate, die unsere Rolle als Unternehmensjurist:innen wirklich ernst nehmen. Weiterbildung, die über Recht hinausgeht. Austausch, der nicht in Konkurrenz, sondern in Verbindung und gegenseitiger Unterstützung stattfindet. Und nicht zuletzt: eine Sprache, die unsere Realität trifft. Wir adressieren jene Fragen, die die Community beschäftigt: Wie strukturiere ich meinen Tag, wenn ich zwischen Datenschutz, Vertragsverhandlung und Projektmeeting springe? Wie argumentiere ich vor Entscheidungsträgern? Wie schaffe ich es, gleichzeitig sparringfähig, rechtskonform und lösungsorientiert zu sein? Wieso werde ich nicht frühzeitig eingebunden? Wie verändert sich unser Rollenbild durch die KI?

Unser erstes Programm: Das Summer-Upgrade ab 1. Juli

Mit dem Summer-Upgrade startet die Legal Counsel Academy am 1. Juli ihr erstes Programm und bricht dabei bewusst mit klassischen Weiterbildungsformaten. Statt Frontalbeschallung gibt es einen Mix aus Lesen, Hören, Sehen, kollegialem Austausch und persönlicher Reflexion.

Teilnehmer:innen erhalten Woche für Woche kurze, kuratierte Impulse zu den zentralen Themen für Inhouse-Jurist:innen. So entsteht ein flexibles, hochwertiges Lernformat, das sich leicht in den Sommer integrieren lässt und gleichzeitig eine tiefgreifende Entwicklung anstößt. Weitere Programme sind bereits in Planung.

Kurz gesagt: Die Legal Counsel Academy stärkt Jurist:innen – und damit auch ihre Unternehmen. Wer rechtlich berät, muss heute mitdenken, vermitteln, gestalten. Wir geben das nötige Rüstzeug dafür: praxisnah, relevant und zukunftsorientiert.

Für Rechtsabteilungen, die sich weiterentwickeln wollen. Für Unternehmen, die auf starke Inhouse-Kompetenz setzen. Für Jurist:innen, die ihre Rolle neu denken und sich im Wandel positionieren.

Mehr Infos unter [legalcounselacademy.at](https://www.legalcounselacademy.at)

„Marktplatz der guten Geschäfte“ bei Binder Grösswang

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Marktplatz der guten Geschäfte“ fand ein Matchmaking-Event für Unternehmen und Non-Profit-Organisationen (NPOs) bei Binder Grösswang statt. Organisiert wurde die Veranstaltung vom Fundraising Verband Austria, gemeinsam mit respACT, der führenden Unternehmensplattform für nachhaltige Entwicklung in Österreich.

Im Zentrum der Veranstaltung stand die gezielte Vernetzung von Akteur*innen aus der Privatwirtschaft mit Organisationen des gemeinnützigen Sektors. Der thematische Schwerpunkt lag auf Klima- und Umweltfragen, mit dem Ziel, neue Kooperationsmöglichkeiten auszuloten und nachhaltige Partnerschaften zu fördern.

Mag.^a Daniela Knieling, GF von respACT, unterstrich wie wichtig Formate wie „Marktplatz der guten Geschäfte“ für das gemeinsame Vorkommen in Nachhaltigkeitsfragen sind. Im Anschluss verwies Ruth Williams, GF des Fundraising Verbands Austria, auf die Relevanz von Kooperationen zwischen Unternehmen und NPOs für eine zukunftsfähige Gesellschaft.

Dr. Anian Gruber, Rechtsanwalt bei Binder Grösswang, ergänzte die Diskussion mit einem Impulsvortrag, in dem er einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Bereich ESG-Compliance auf europäischer Ebene gab und praxisnahe Lösungsansätze für Unternehmen vorstellte.



Daniela Knieling, Anian Gruber und Ruth Williams

Vergaberechtskanzlei Schramm Öhler vergrößert ihr Team

Mag.^a Simona Dabeskovic, BA verstärkt als Rechtsanwältin das Team um Dr. Matthias Öhler.

SÖR-Partner Matthias Öhler: „Wir freuen uns sehr, mit Simona Dabeskovic eine versierte Rechtsanwältin an Bord zu haben, die öffentliche Auftraggeber:innen sicher durch Vergabeverfahren begleitet.“

Mag.^a Simona Dabeskovic, BA (28) wurde im April 2025 als Rechtsanwältin eingetragen. Sie betreut öffentliche Auftraggeber:innen bei der Durchführung von komplexen Vergabeverfahren, insbesondere im IT- und Infrastruktur-Bereich, und in Vergabekontrollverfahren. Sie studierte Rechtswissenschaften und Politikwissenschaft an der Universität Wien und war seit 2024 bei Schramm Öhler als Rechtsanwaltsanwärterin tätig.



Foto: Anna Stöcher

Mag.^a Simona Dabeskovic

Neuer Standort der Winkler Hafner Rechtsanwälte GmbH

Mitte Mai lud die Wirtschaftskanzlei Winkler Hafner Rechtsanwälte zur feierlichen Eröffnung ihres neuen Standorts am Neuen Markt in Wien. In repräsentativem Ambiente begrüßten Dr. Jörg Winkler und Dr. Christian Hafner zahlreiche Gäste und gaben einen Ausblick auf die zukünftige Ausrichtung der Kanzlei im Herzen der Stadt.

Dr. Jörg Winkler, Gründer der Kanzlei, steht für strategisch ausgerichtete, wirtschaftsnahe Beratung mit besonderem Fokus auf Gesellschaftsrecht, Unternehmensstrukturierung sowie streitige und außergerichtliche Konfliktlösung. Seine Stärke liegt darin, rechtliche Fragestellungen immer im Kontext unternehmerischer Entscheidungen zu betrachten – sei es bei komplexen Umgründungen, bei gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen oder in der rechtlichen Begleitung von Unternehmensnachfolgen.

Mit Dr. Christian Hafner verstärkt ein anerkannter Immobilienrechtsexperte das Führungsteam. Er bringt tiefgehende Erfahrung bei der rechtlichen Begleitung von Immobilientransaktionen, Bauträgerprojekten und der Strukturierung komplexer Liegenschaftsgeschäfte mit. Seine Beratung verbindet juristische Präzision mit einem klaren Blick für wirtschaftliche Machbarkeit – insbesondere dort, wo Immobilienrecht und Gesellschaftsrecht ineinandergreifen.



Foto: Winkler Law

Maria Bejan ist neue Partnerin bei Fieldfisher Österreich

Bejan bringt umfassende grenzüberschreitende Expertise im Bereich Arbitration mit und war zuvor in renommierten Wirtschaftskanzleien tätig. Zusatzausbildungen in Genf und Boston ergänzen ihr fachliches Profil. Neben ihrer österreichischen Zulassung ist Maria Bejan seit 2016 auch Mitglied der New York Bar.

Thomas Ruhm, Managing Partner von Fieldfisher Österreich, kommentiert: „Ich freue mich sehr über den Zuwachs und die Verstärkung in unserem Arbitration Team. Maria Bejan bringt nicht nur fundierte juristische Expertise und internationale Erfahrung im Bereich internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Streitbeilegung mit, sondern passt auch menschlich hervorragend zu unserer Kanzleikultur.“



Foto: feelimage / Matern

Disputes-Expertin Mag.^a Maria Bejan, LL.M.



FULBRIGHT AUSTRIA bietet Studierenden, Wissenschaftler:innen und Sprachassistent:innen Stipendien, um in den USA zu studieren (Masterstudium), zu lehren und zu forschen oder Deutsch als Fremdsprache zu unterrichten. Als **EducationUSA** Advising Center informiert Fulbright Austria zudem über Studienmöglichkeiten in den USA.



AUSTRIAN FULBRIGHT STUDENT PROGRAM

- ★ Stipendien für Masterprogramme an US-Universitäten
- ★ Bewerbungsdeadline für das akademische Jahr 2027/28: 1. Mai 2026

AUSTRIAN FULBRIGHT SCHOLAR PROGRAM

- ★ Stipendien für Forschung und Lehre in den USA
- ★ Bewerbungsdeadline für das akademische Jahr 2026/27: 30. Oktober 2025

AUSTRIAN FULBRIGHT FOREIGN LANGUAGE TEACHING ASSISTANT PROGRAM

- ★ Stipendien für eine Sprachassistentz im Bereich Deutsch als Fremdsprache an einer Universität oder einem College in den USA
- ★ Bewerbungsdeadline für das akademische Jahr 2026/27: 15. Jänner 2026



©Adrian Almasan

75-JÄHRIGES JUBILÄUM VON FULBRIGHT AUSTRIA: EIN ERBE DES AUSTAUSCHS UND EINE ZUKUNFT VOLLER INNOVATIONEN

connect⁷ing
people⁵

connect⁷ing
nation⁵



connect⁷ing
generation⁵

Seit 75 Jahren fördert Fulbright Austria durch akademischen und kulturellen Austausch das gegenseitige Verständnis und stärkt die transatlantischen Beziehungen, indem es Völker und Nationen zusammenbringt. Seit 1950, als das bilaterale Abkommen zwischen Österreich und den USA unterzeichnet wurde, unterstützt Fulbright Austria Studierende, Forschende und Fremdsprachenassistent:innen aus beiden Ländern. Wir freuen uns, anlässlich unseres 75-jährigen Jubiläums ganzjährige Feierlichkeiten einzuleiten, mit denen wir unsere reiche Geschichte in Ehren halten und gleichzeitig einen Blick in die Zukunft wagen möchten. Ob Sie ehemalige:r oder aktuelle:r Programmteilnehmer:in, eine Partnerinstitution, oder ein:e Unterstützer:in des internationalen Austausches sind, möchten wir Sie herzlich zu unseren Jubiläumsveranstaltungen einladen. Durch Scannen des QR-Codes erhalten Sie einen Überblick über die anstehenden Jubiläumsveranstaltungen.

Full
of bright
minds.

fulbrightaustria

AUSTRIAN-AMERICAN
EDUCATIONAL COMMISSION
MQ, MUSEUMSPLATZ 1
1070 VIENNA, AUSTRIA
TEL: +43-1-236 7878 0
staff@fulbright.at
www.fulbright.at

Herlinde Pauer-Studer

Im Namen von „Führer“ und „Volk“*Das Recht im Nationalsozialismus*

Wie konnte sich das Recht im NS-Staat der politischen Ideologie des Nationalsozialismus so anpassen, dass sich Recht in Unrecht verkehrte? Herlinde Pauer-Studer gibt Einblick in die normativen Grundlagen des nationalsozialistischen Deutschland und den juristischen Hintergrund der eskalierenden Gewalt und Unmenschlichkeit, die in beispiellosen Verbrechen endete. Im totalitären „Führerstaat“ entwickelten sich Strafrecht und Polizeirecht zu Instrumenten des Terrors. Die zunehmende normative Entgrenzung zeigte sich insbesondere in der Umsetzung der Rassenideologie des NS-Regimes, die auch mit Blick auf die Rolle der Ministerialbürokratie analysiert wird. Abschließend wird die Frage diskutiert, welche Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit unverzichtbar sind, um ein Rechtssystem vor ideologischer Moralisierung und Politisierung zu schützen.

ISBN: 978-3-16-164435-1, 279 Seiten, Mohr Siebeck

Paul Lendvai

Über die Heuchelei

Der Journalist Paul Lendvai beobachtet seit Jahrzehnten das politische Weltgeschehen und sieht darin eine Konstante: Die Heuchelei. Russlands Krieg, Migration, Klimawandel, Inflation, Trump zum Zweiten? Es herrscht Endzeitstimmung, wieder einmal. Weltweit aktive Geheimdienste und hoch alimentierte Forschungseinrichtungen schaffen es nicht, Antworten auf dramatische Umbrüche des globalen Kräftespiels zu finden. Ja, die sie lenkenden Politikerinnen und Politiker liegen häufig vollkommen falsch. Man denke nur an die Einschätzungen der Entwicklung in Russland und China und innerhalb der EU in Ungarn und Polen. Seit Jahrzehnten beobachtet Paul Lendvai das Geschehen aus unmittelbarer Nähe. Er sieht sowohl die nachlassende Kraft liberaler Ideen als auch die verführerischen Angebote populistischer Autokraten. Konstant bleibt dabei nur eines: die Heuchelei.

ISBN/EAN: 978-3-552-07391-3, 176 Seiten, Zsolnay-Verlag

Bücher im Juni

NEU IM REGAL. ABGB Praxiskommentar / Handbuch Verfahrenshilfe / Machtübernahme / Im Namen von „Führer“ und „Volk“ / Über die Heuchelei



Kodek (Hrsg.)

ABGB Praxiskommentar – Band 10
§§ 1293–1341 ABGB, Schadenersatz

Der ABGB-Praxiskommentar, der von Univ.-Prof. Dr. Michael Schwimann begründet wurde, hat sich zum Großkommentar und einem der führenden Standardwerke zum ABGB entwickelt, was sich auch in der laufenden Zitierung durch den OGH widerspiegelt.

Band 10 kommentiert mit den §§ 1293–1341 ABGB das Schadenersatzrecht in gewohnt fundierter und praxisnaher Weise. Die bewährte benutzerfreundliche Gliederung wurde ebenso beibehalten wie die Darstellung der Anmerkungen als Fußnoten. Zur Steigerung der Auffindbarkeit einzelner Passagen werden alle Bände mit Verzeichnissen ausgestattet. Prof. Dr. Kodek und das renommierte Autor:innenteam aus Lehre und Praxis bürgen für die hohe Qualität der Kommentierung.

ISBN: 978-3-7007-8140-0, 5., neu bearbeitete Auflage, Wien 2025, Verlag LexisNexis



Andreas Geroldinger, Mathis Fister, Stefan Schumann

Handbuch Verfahrenshilfe

Rund 19.000 Bestellungen zu Verfahrenshelferinnen und Verfahrenshelfern mit einem Leistungswert von über 37 Millionen Euro erfolgen österreichweit allein im rechtsanwaltlichen Bereich pro Jahr.

Im Handbuch wird die Verfahrenshilfe disziplinübergreifend und praxisnah anhand der zentralen grundrechtlichen Vorgaben für Zivil-, Straf-, Finanzstraf-, verwaltungsrechtliche und steuerrechtliche Verfahren sowie das rechtsanwaltliche Standesrecht dargestellt.

Ein einzigartiges Nachschlagewerk von Fachleuten aus den verschiedenen Disziplinen, das Theorie und Praxis verbindet: Grundlagen, Einzelfragen, Erfahrungen, Praxisprobleme, Lösungsansätze.

ISBN: 978-3-214-25832-0, 176 Seiten, MANZ Verlag Wien



Arne Semsrott

Machtübernahme – Was passiert, wenn Rechtsextremisten regieren

Demokratie in Gefahr – und was wir dagegen tun können. Arne Semsrott zeigt in diesem leider furchtbar nötigen Buch, was von rechts auf uns zukommen könnte und was man dagegen unternehmen kann.

Die Zeit des Handelns ist jetzt: Der Rechtsextremismus bedroht die Demokratie in Deutschland unmittelbar. Arne Semsrott zeigt eindrücklich: Unsere Institutionen sind angreifbar, Bürokratie und Verwaltung scheinen fragiler denn je. Schulen, Finanzämter, Ministerien, öffentlich-rechtlicher Rundfunk und Polizei bilden das demokratische Fundament unserer Gesellschaft – doch was geschieht, wenn sie fallen? Und wie lassen sich Verfassung und Gewaltenteilung verteidigen, wenn Rechte beginnen, den Staat umzubauen, um ihre Macht langfristig zu festigen?

Semsrott zeigt in seinem brandaktuellen Sachbuch ganz konkret, welche Mittel Gewerkschaften, Beamte, Justiz, Medien, Unternehmen und die Zivilgesellschaft nutzen können, um einer rechten Machtübernahme zu begegnen.

EAN: 9783426659854, 240 Seiten, Droemer Verlag

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:

Dietmar Dworschak

(dd@anwaltaktuell.at)

Verlagsleitung:

Beate Haderer

(beate.haderer@anwaltaktuell.at)

Grafik & Produktion:

MEDIA DESIGN: RIZNER.AT

Verlag / Medieninhaber und

für den Inhalt verantwortlich:

Dworschak Medien GmbH

Sternneckstraße 37

5020 Salzburg | Österreich

Tel.: + 43/(0) 662/651 651

Fax: + 43/(0) 662/651 651-30

E-Mail: dd@anwaltaktuell.at

Internet: www.anwaltaktuell.at

Druck: Druckerei Roser, 5300 Hallwang

Interview-Partner dieser Ausgabe:

– Roman Göd, MP Corporate Finance

– Gregor Nischer,

MP Corporate Finance

– RA Dr. Armenak Utudjian,

Präsident ÖRAK

– RA Dr. Stephan Heid

– RA Mag. Martin Niederhuber

– RA Dr. Peter Csoklich,

Präsident RAK Wien

– HR Dr. Markus Thoma

– Univ. Prof. em. Dr. Herlinde

Pauer-Studer

– Mag. Sandra Mainetti, M.A.

– Mag. Gülsah Küçükarslan, LL.B.

– Dr. Thomas Rainer Schmitt

Autoren dieser Ausgabe:

– Stephen M. Harnik, Esq., New York

– Nick Harnik, New York

– RA Dr. Alix Frank-Thomasser

– Mag. Dr. Marlon Possard, MSc, MA

– Mag. Stefanie Thuiner

– Mag. Katharina Bisset

anwalt aktuell ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.



DER BESTE BEWEIS FÜR FAHRFREUDE.



EXKLUSIVE SONDERKONDITIONEN MIT
MAXIMALER FREUDE AM FAHREN FÜR SIE
ALS ANWALT, NOTAR UND UNTERNEHMER.

Probefahrt und Angebot für Ihr Wunschmodell
erhalten Sie bei Ihrem BMW Partner!

BMW X3 30e xDrive: Kraftstoffverbrauch, kombiniert WLTP in l/100 km: 3,3–2,8; CO₂-Emissionen, kombiniert WLTP in g/km: 76–64; Verbrauch elektrisch, kombiniert WLTP in kWh/100 km: 16,7–15,9; Elektrische Reichweite, WLTP in km: 80–88.

PORSCHE



Der Sportwagen unter den SUV.

DIE CAYENNE E-HYBRID MODELLE.

Cayenne Modelle – Kraftstoffverbrauch kombiniert: 1,4 – 13,4 l/100 km; CO₂-Emissionen kombiniert: 31 – 287 g/km; Stand 06/2025.
Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren VO (EG) 715/2007 (in der jeweils gültigen Fassung)
im Rahmen der Typengenehmigung des Fahrzeugs auf Basis des neuen WLTP-Prüfverfahrens ermittelt.